



Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Gewerbesteuer

Gemeinschaftssteuer

Steuern

Landessteuern

Steuereinnahmen

Erbschaft- und
Schenkungssteuer

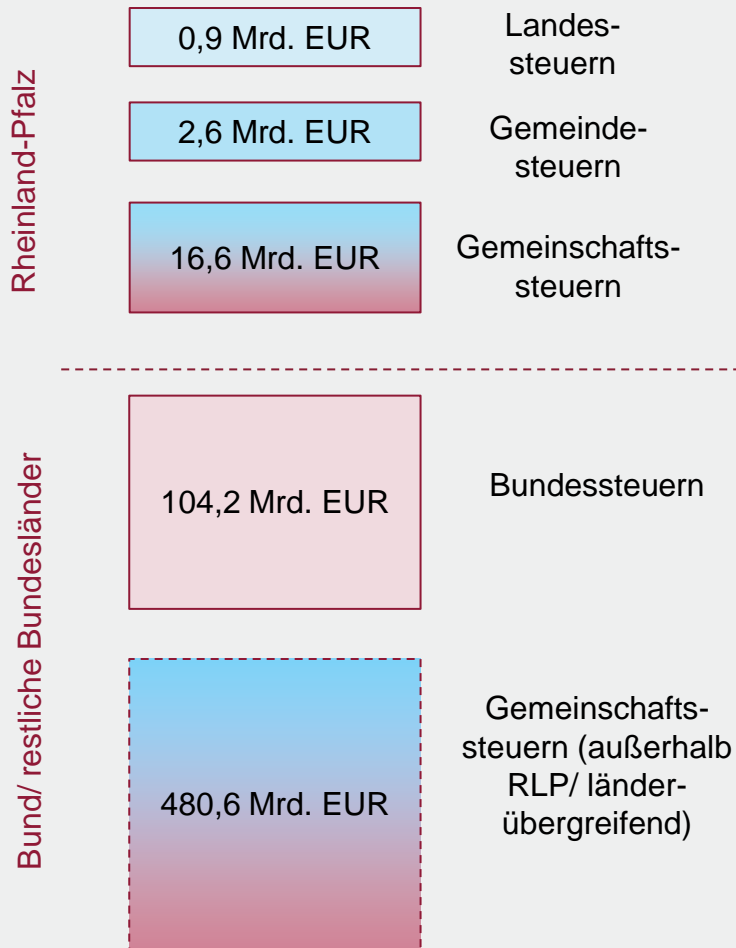
Steuerverteilung

Gemeindesteuern

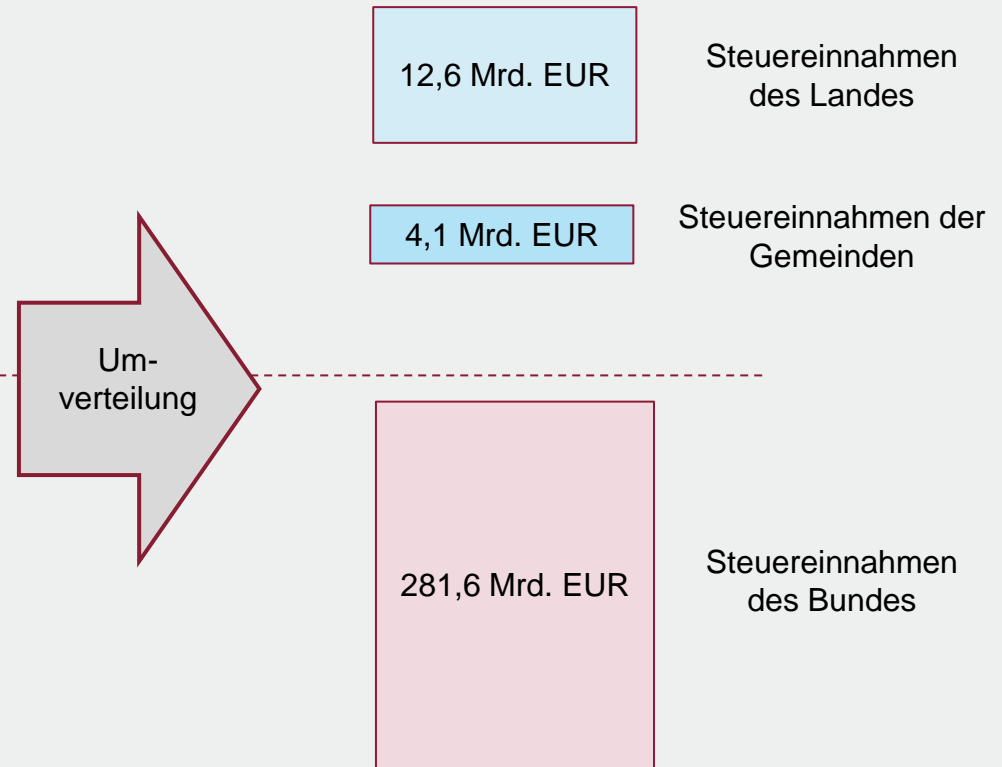
Steuern 2015



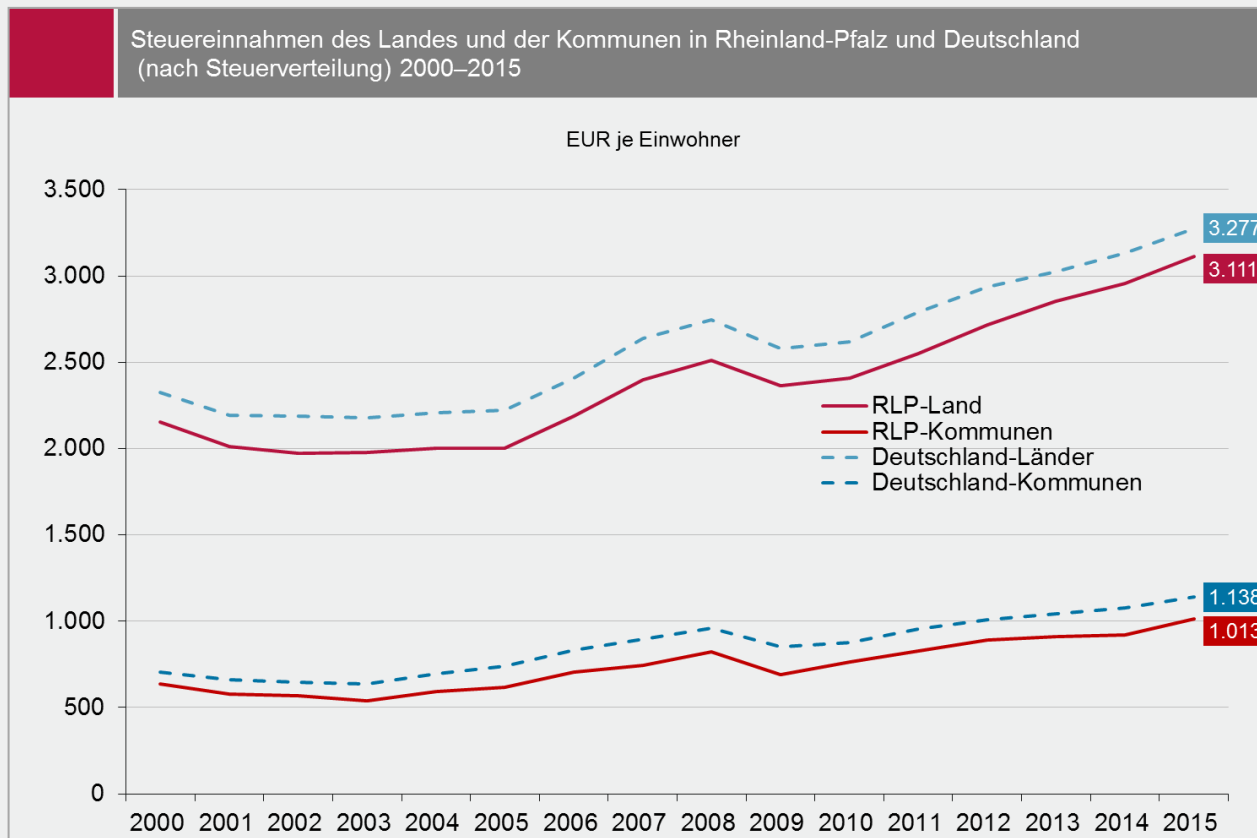
Steuerentstehung



Steuerverteilung



Steuereinnahmen in Rheinland-Pfalz unter dem Bundesdurchschnitt

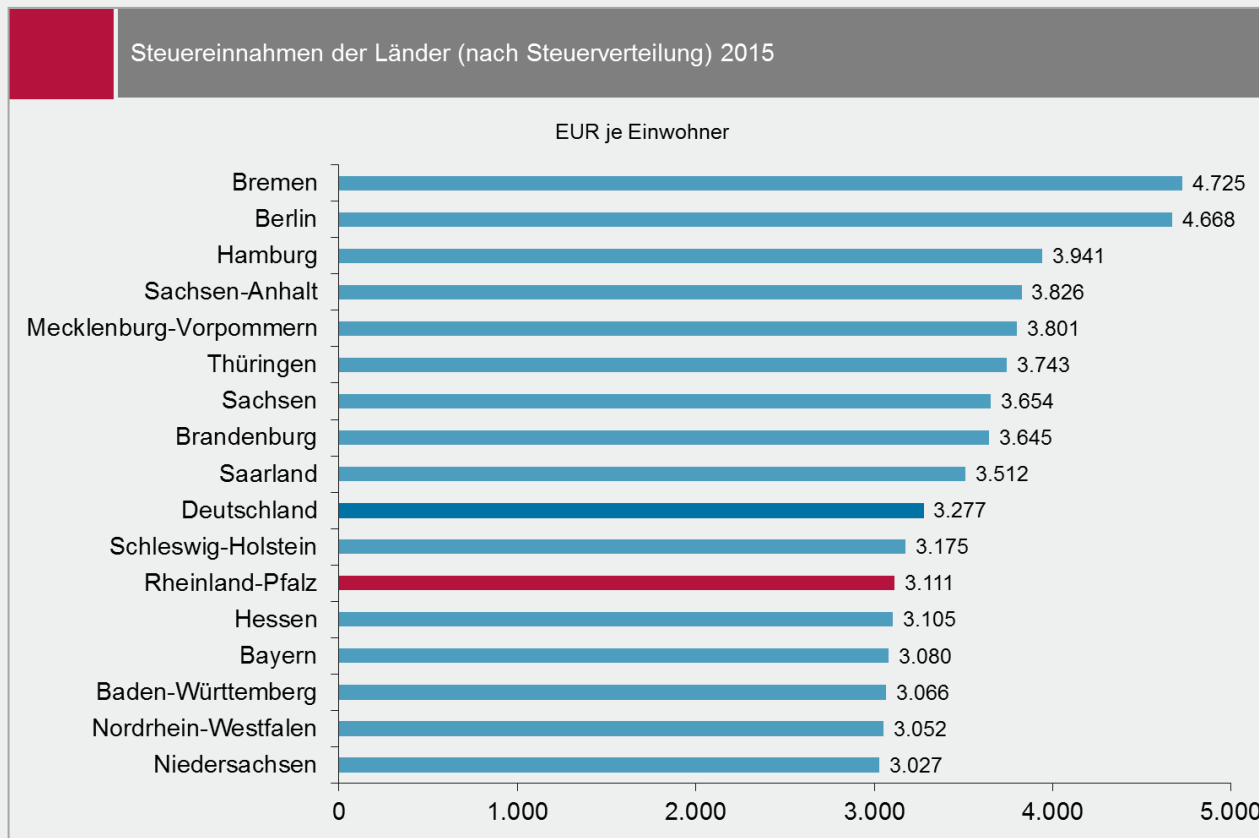


Die Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen in Rheinland-Pfalz liegen langfristig betrachtet unterhalb des Bundesdurchschnittes.

Bei den rheinland-pfälzischen Kommunen unterschritten die Steuereinnahmen den Bundesdurchschnitt im Jahr 2015 um rund 10,4 Prozent.

Die Steuereinnahmen des Landes Rheinland-Pfalz waren im Jahr 2015 rund 5,4 Prozent niedriger als im Durchschnitt aller Bundesländer.

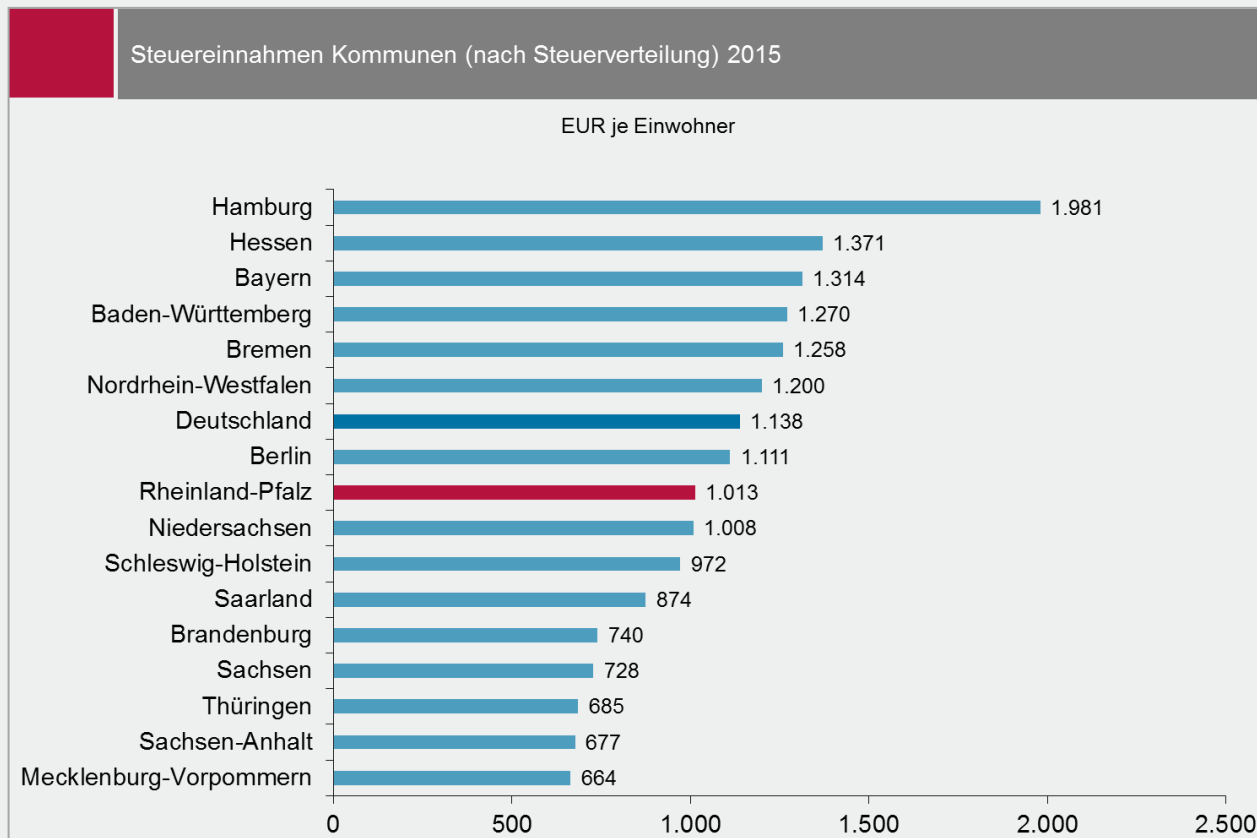
Steuereinnahmen des Landes: Rheinland-Pfalz auf Rang 10



Die Pro-Kopf-Steuereinnahmen des Landes Rheinland-Pfalz lagen im Jahr 2015 unter dem Bundesdurchschnitt.

Im Ländervergleich belegt Rheinland-Pfalz den 10. Platz.

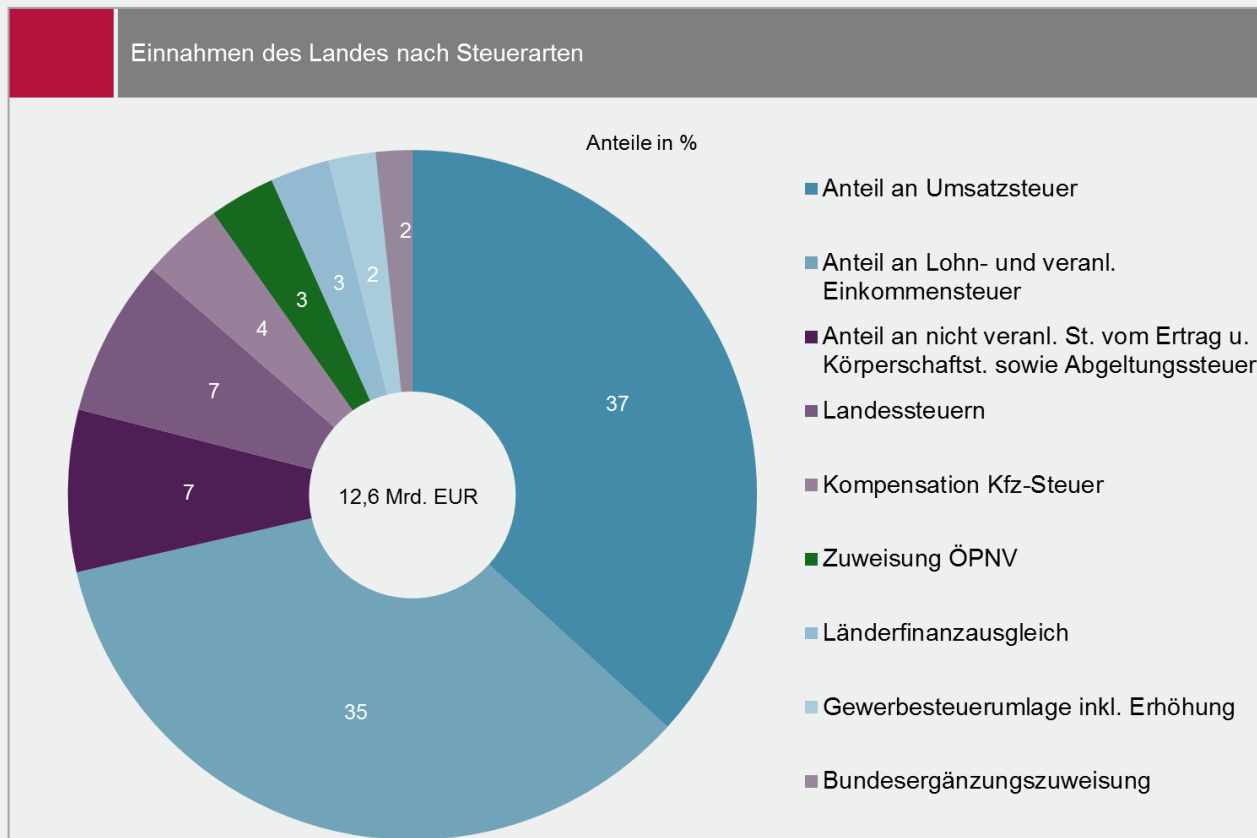
Steuereinnahmen der Kommunen: Rheinland-Pfalz auf Rang 8



Den rheinland-pfälzischen Kommunen flossen im Jahr 2015 pro Kopf weniger Einnahmen aus Steuern zu als im Bundesdurchschnitt.

Im Ländervergleich belegt Rheinland-Pfalz Rang 8.

Landessteuern machen nur geringen Anteil der Einnahmen aus

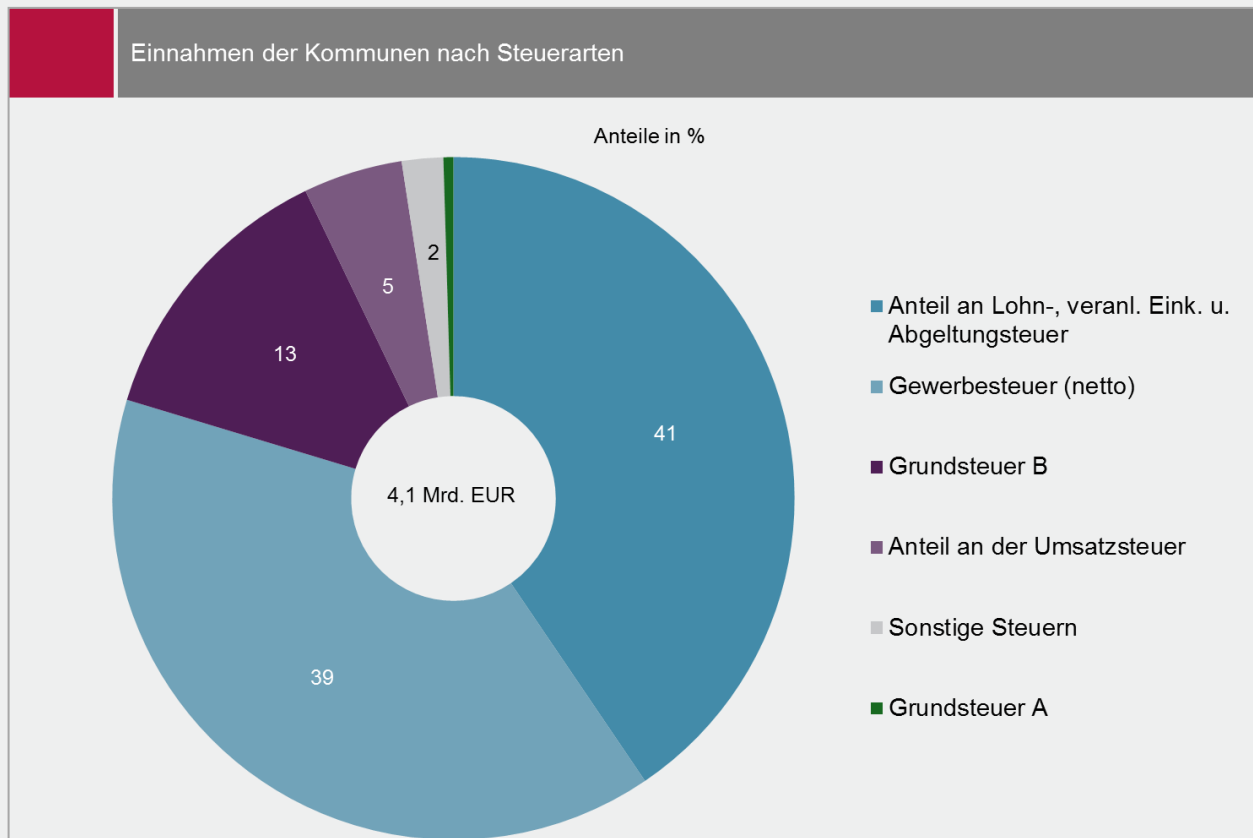


Der Landesanteil an der Umsatzsteuer sowie an der Lohn- und Einkommensteuer machen zusammen mehr als 70 Prozent der Steuereinnahmen des Landes aus.

Der Länderfinanzausgleich vereint hingegen nur einen Anteil von 3 Prozent auf sich.

Die Höhe der Landessteuern kann das Land weitgehend eigenständig bestimmen. Sie machen jedoch nur rund 7 Prozent der gesamten Steuereinnahmen aus.

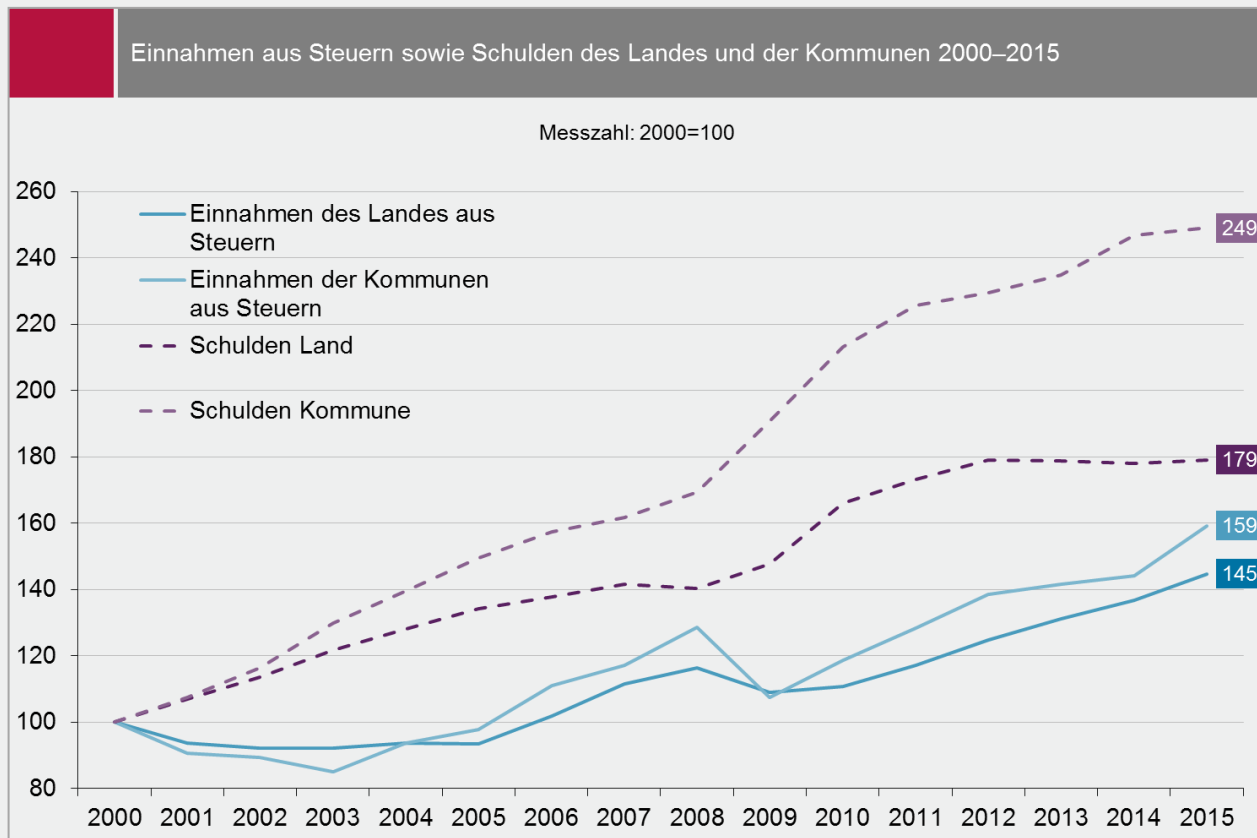
Einkommen- und Gewerbesteuer wichtigste Quellen Kommunen



Die den Kommunen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen stammten im Jahr 2015 zu 80 Prozent aus dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer und der Gewerbesteuer.

Für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer legen die Kommunen die Hebesätze selbst fest und können damit Einfluss auf die Höhe der Einnahmen ausüben.

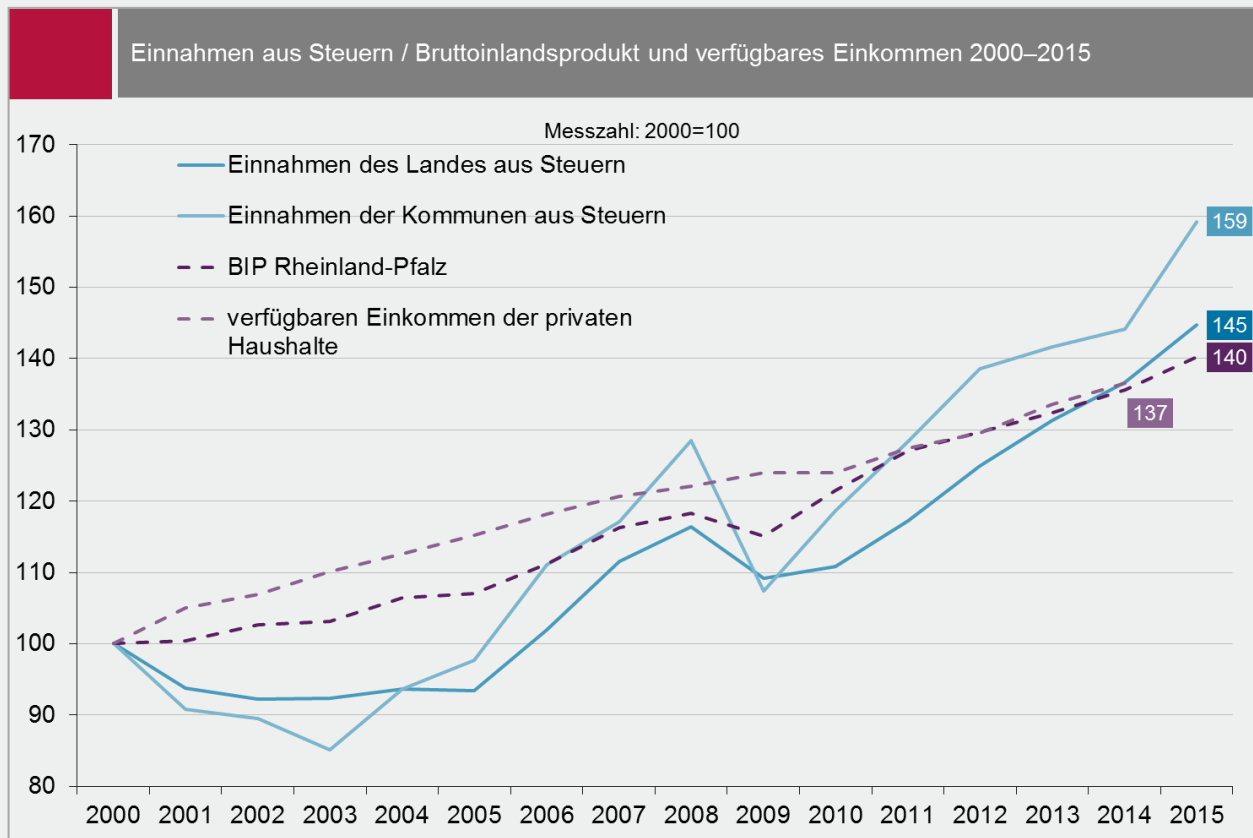
Schulden wuchsen stärker als Steuereinnahmen



Die Steuereinnahmen entwickelten sich in Land und Kommunen unterschiedlich. Beim Land stiegen die Einnahmen seit dem Jahr 2000 um rund 45 Prozent, bei den Kommunen um rund 59 Prozent.

Die Schulden sind im gleichen Zeitraum deutlich stärker gewachsen. Beim Land nahmen sie um rund 79 Prozent zu. Die Kommunale Verschuldung stieg seit dem Jahr 2000 um rund 149 Prozent an.

Steuereinnahmen und BIP langfristig gleichgerichtet



Im Vergleich mit dem Bruttoinlandsprodukt schwanken die Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen stärker.

Im langfristigen Trend wird jedoch die Kopplung der beiden Größen sichtbar.

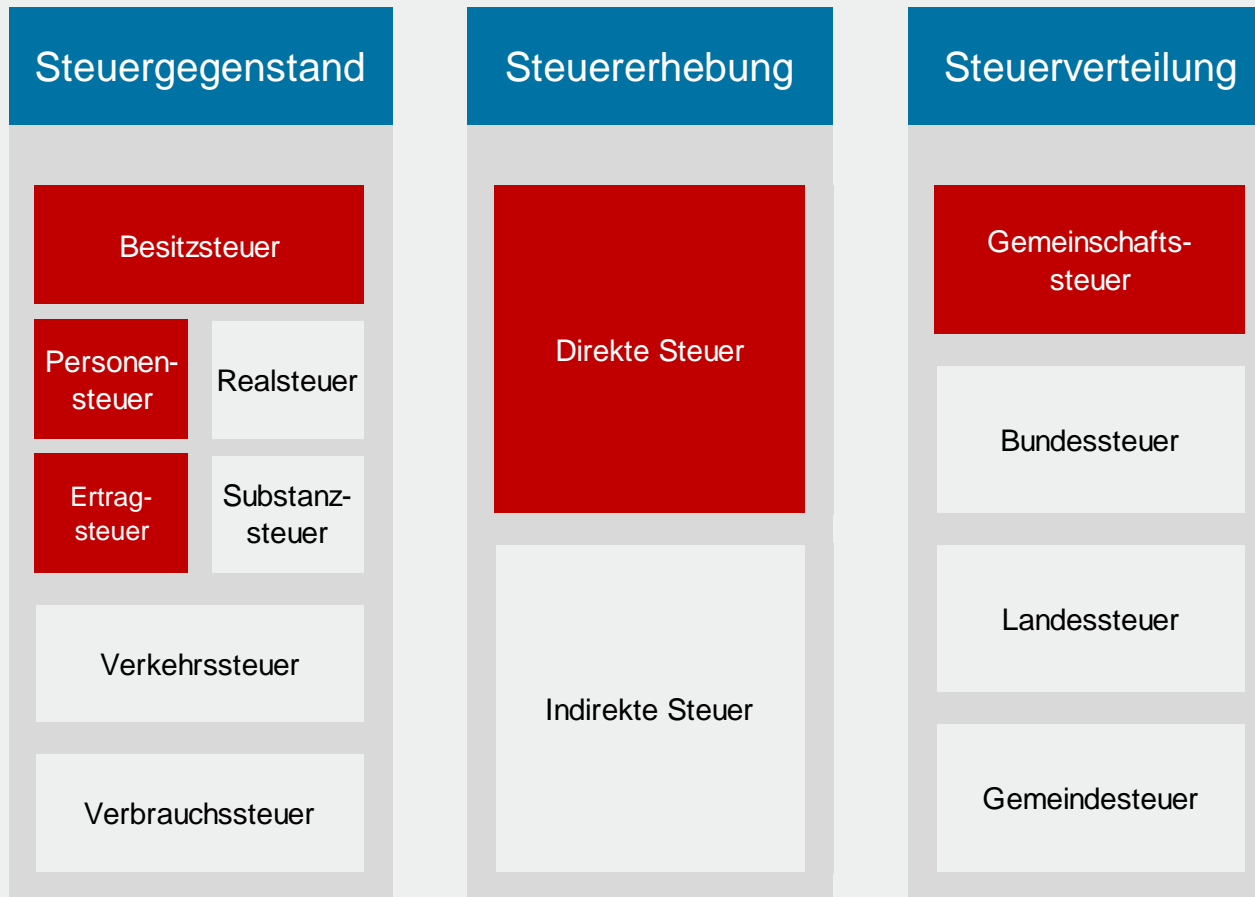
Ähnlich verhält es sich hinsichtlich des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte.

Steueraufkommen bzw. –einnahmen vs. Steuerveranlagungen

	Steueraufkommen bzw. -einnahmen	Steuerveranlagungen
Bedeutung	Zufluss an Steuern in den öffentlichen Kassen – Ein festgesetzter Betrag wird nicht in jedem Fall im Jahr der Festsetzung auch an die Finanzkasse gezahlt, z. B. wenn der Steuerpflichtige Einspruch einlegt. – Ein festgesetzter Betrag entspricht nicht in jedem Fall dem zu zahlenden Betrag, z. B. wenn zuvor bereits Vorauszahlungen geleistet wurden.	Festsetzung an Steuern durch die Finanzverwaltung
Datenquelle	Finanzstatistiken gem. FPStatG, z. B. – Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden / Gemeindeverbände – Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder – Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral und doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen FEU – Rechnungsergebnisse der Länder	Steuerstatistiken gem. StStatG, z. B. – Lohn- und Einkommensteuerstatistik – Körperschaftsteuerstatistik – Gewerbesteuerstatistik – Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) – Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik
Verfügbarkeit	kurzfristig – Kassenergebnisse vierteljährlich ca. 3 Monate nach Ende des Berichtszeitraums – Rechnungsergebnisse jährlich ca. 1 Jahr und 3 Monate nach Ende des Berichtszeitraums	eher langfristig – Einkommensteuer, Umsatzsteuer (Veranlagungen), Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer ca. 3 bis 4 Jahre nach Ende des Berichtszeitraums – Erbschaft- und Schenkungsteuer ca. 1 Jahr und 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums – Umsatzsteuer (Voranmeldungen) ca. 2 Jahre nach Ende des Berichtszeitraums
Periodizität	vierteljährlich und jährlich	mittlerweile jährlich, früher mehrjährlich (drei- bzw. fünfjährlich), z. T. Geschäftsstatistiken in den Zwischenjahren
Nutzen	„Umfassendes und lückenlose Darstellung der öffentlichen Finanzen“, hier speziell die Verschaffung eines aktuellen Bildes über die Struktur der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte „Wichtige Entscheidungshilfen für die einzelnen Bereiche der Politik, vor allem für die Wirtschafts- und Finanzpolitik“	„Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise der Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung“

Aussagen über das Steueraufkommen bzw. die Steuereinnahmen lassen sich aus den Finanzstatistiken ableiten. Aussagen über die Steuerveranlagungen hingegen finden sich in den Steuerstatistiken. Die Finanzstatistiken auf der einen und die Steuerstatistiken auf der anderen Seite bilden damit grundlegend andere Sachverhalte ab.

Einkommensteuer im Überblick



Besitzsteuer: Knüpft an Ertrag, Einkommen oder Vermögen an.

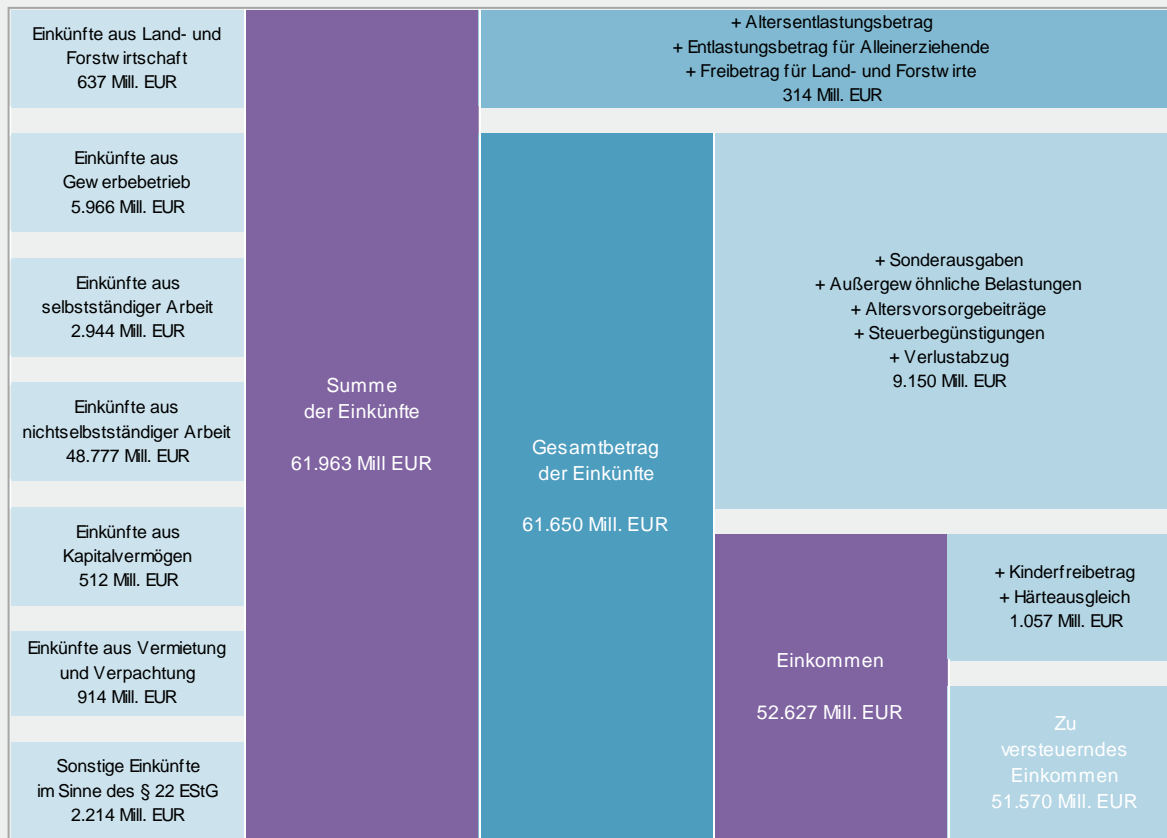
Personensteuer: Erfasst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen.

Ertragsteuer: Unterwirft ein wirtschaftliches Ergebnis der Besteuerung.

Direkte Steuer: Steuer, die vom Steuerschuldner wirtschaftlich getragen werden soll.

Gemeinschaftssteuer: Aufkommen steht Bund und Ländern gemeinsam zu, in Anteilen auch Kommunen.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens 2010¹

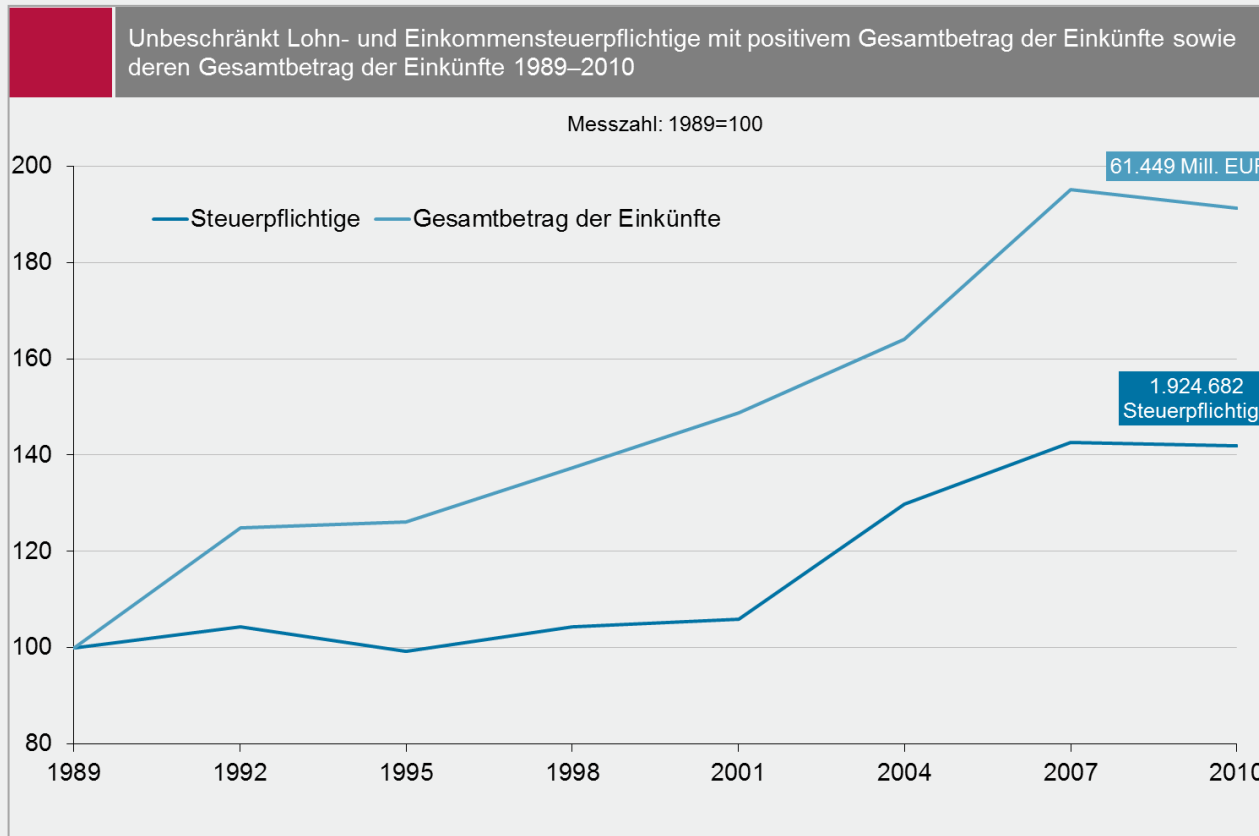


Das Schaubild zeigt die Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen mit konkreten Zahlenwerten für die unbeschränkt Steuerpflichtigen.

Die Einkommensteuerstatistik fand bis 2010 im Turnus von drei Jahren statt. Seit 2012 wird sie jährlich erhoben. Die Statistik hat die Einkommensteueranverlagungen zum Gegenstand, die bis 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraumes durchgeführt wurden. Die Ergebnisse liegen im Frühjahr des vierten Folgejahres vor.

¹ Beim Übergang vom Gesamtbetrag der Einkünfte zum Einkommen ist hier keine Durchrechenbarkeit gegeben, da das zuzurechnende Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG nicht nachgewiesen ist.

Gesamtbetrag der Einkünfte hat sich in 20 Jahren nahezu verdoppelt

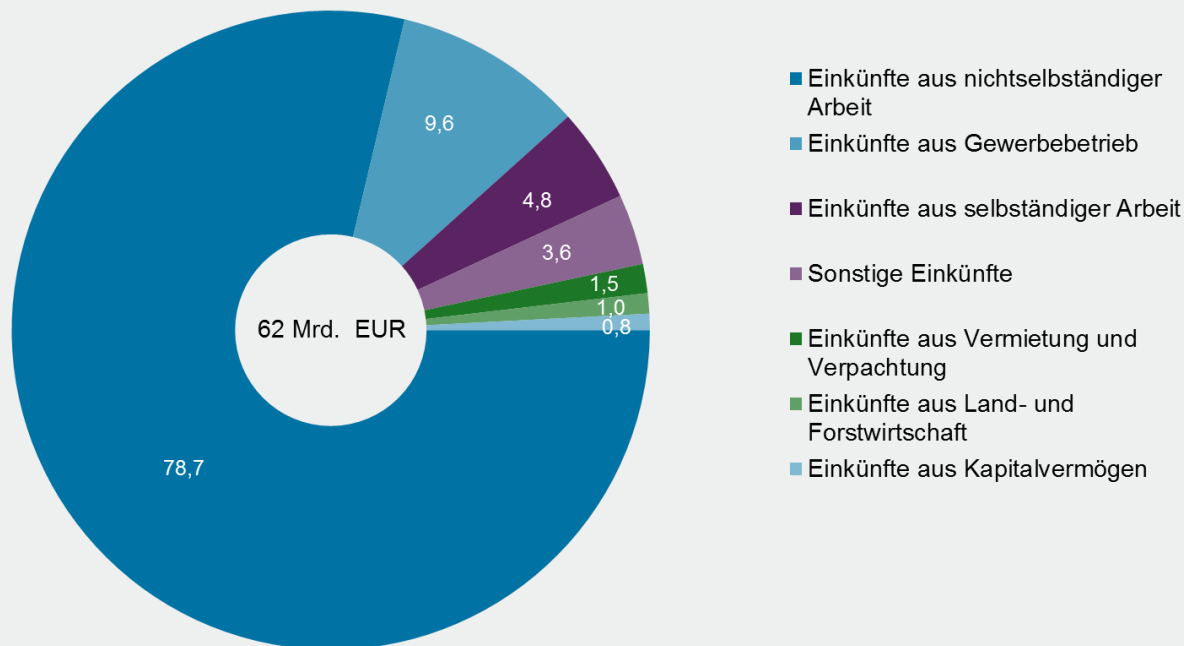


Die Anzahl der Steuerpflichtigen und der Gesamtbetrag der Einkünfte stiegen seit 1989 merklich an. Ein nicht unwesentlicher Teil des Anstiegs ist mit der Ablösung der Papier-lohnsteuerkarten durch die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen zu erklären. Durch die verpflichtende elektronische Datenübermittlung seitens der Arbeitgeber werden die nicht veranlagten Fälle jetzt praktisch vollständig in der Statistik erfasst.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind dominierende Einkunftsarten

Einkünfte der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte 2010 nach Einkunftsarten

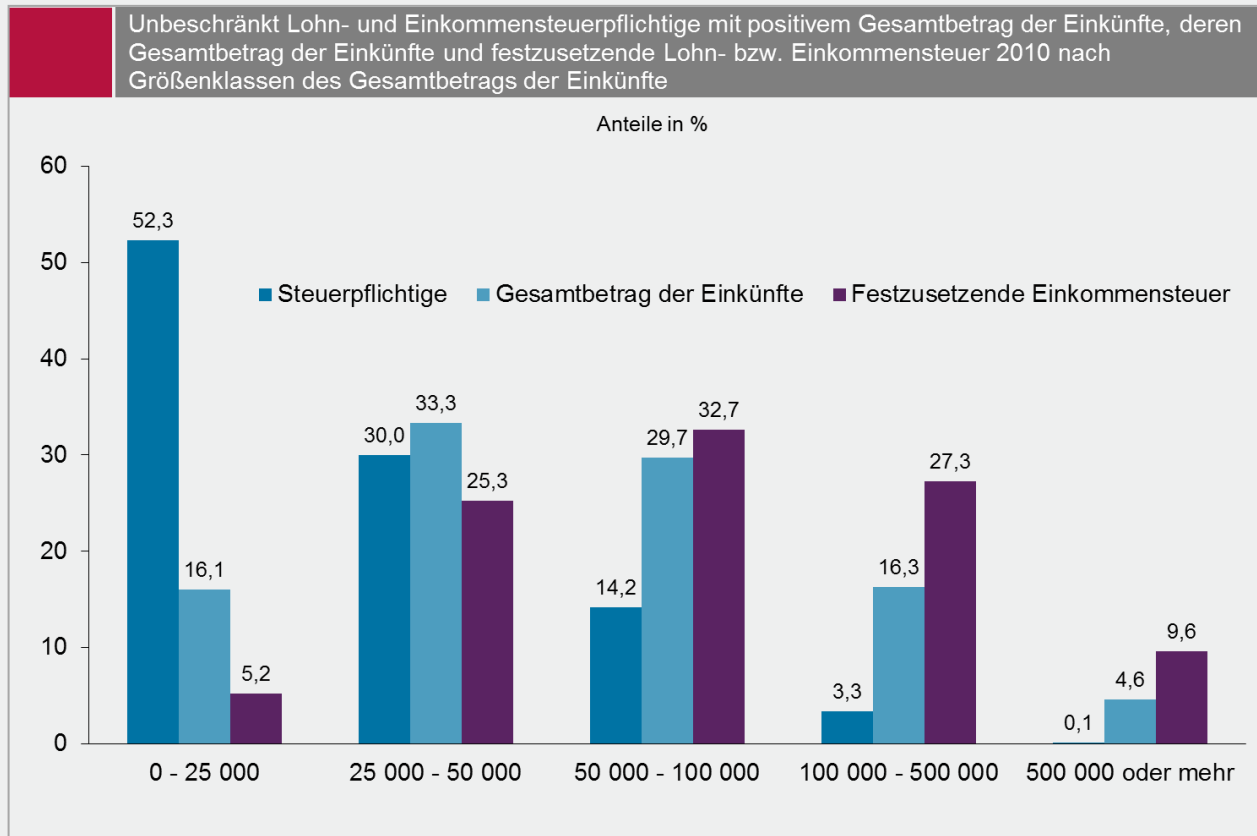
Anteile in %



Vier Fünftel der Summe der Einkünfte entfallen auf Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit.

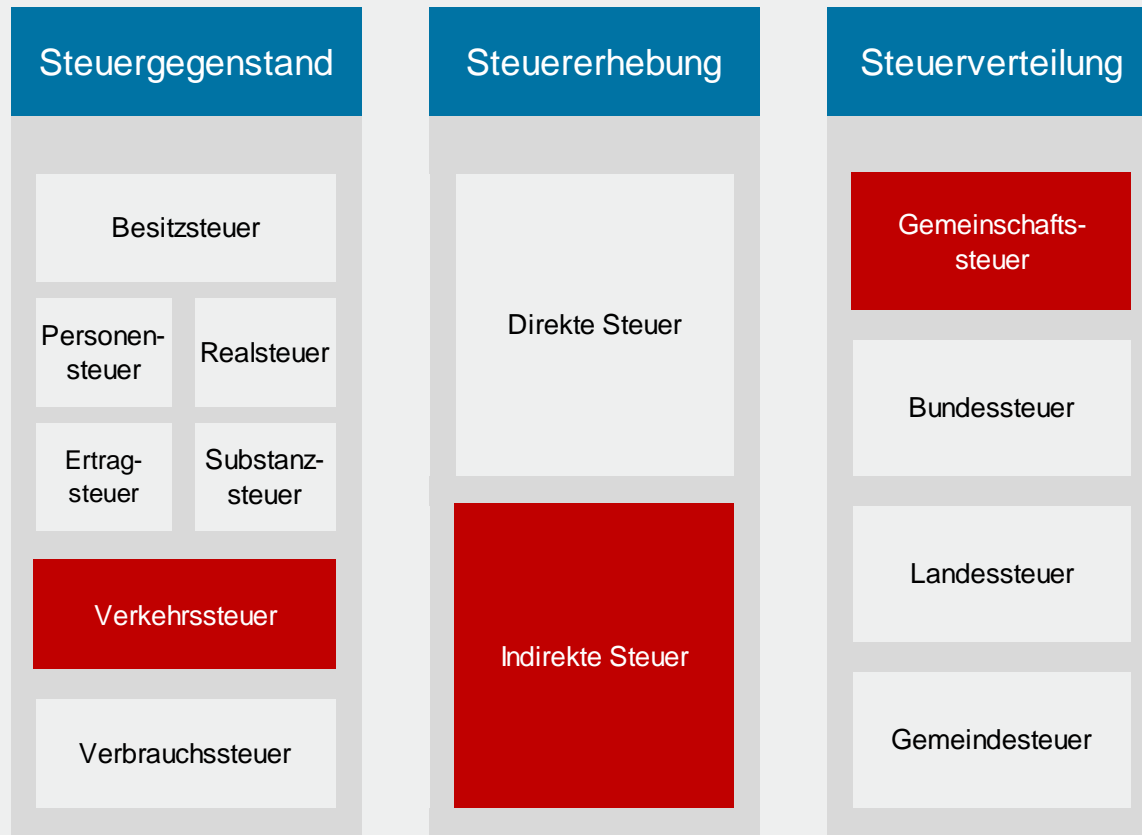
Die Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte ab einer Millionen Euro beziehen hingegen den größten Teil ihrer Einkünfte aus Gewerbebetrieben.

Einkünfte und Beitrag zum Steueraufkommen sind ungleich verteilt



Der Großteil der Steuerpflichtigen erzielt nur geringe Einkünfte und trägt daher nur wenig zum Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer bei. Ein minimaler Teil der Steuerpflichtigen hingegen verzeichnet außerordentlich hohe Einkünfte und leistet damit einen vergleichsweise großen Beitrag zum Aufkommen der Einkommensteuer.

Umsatzsteuer im Überblick

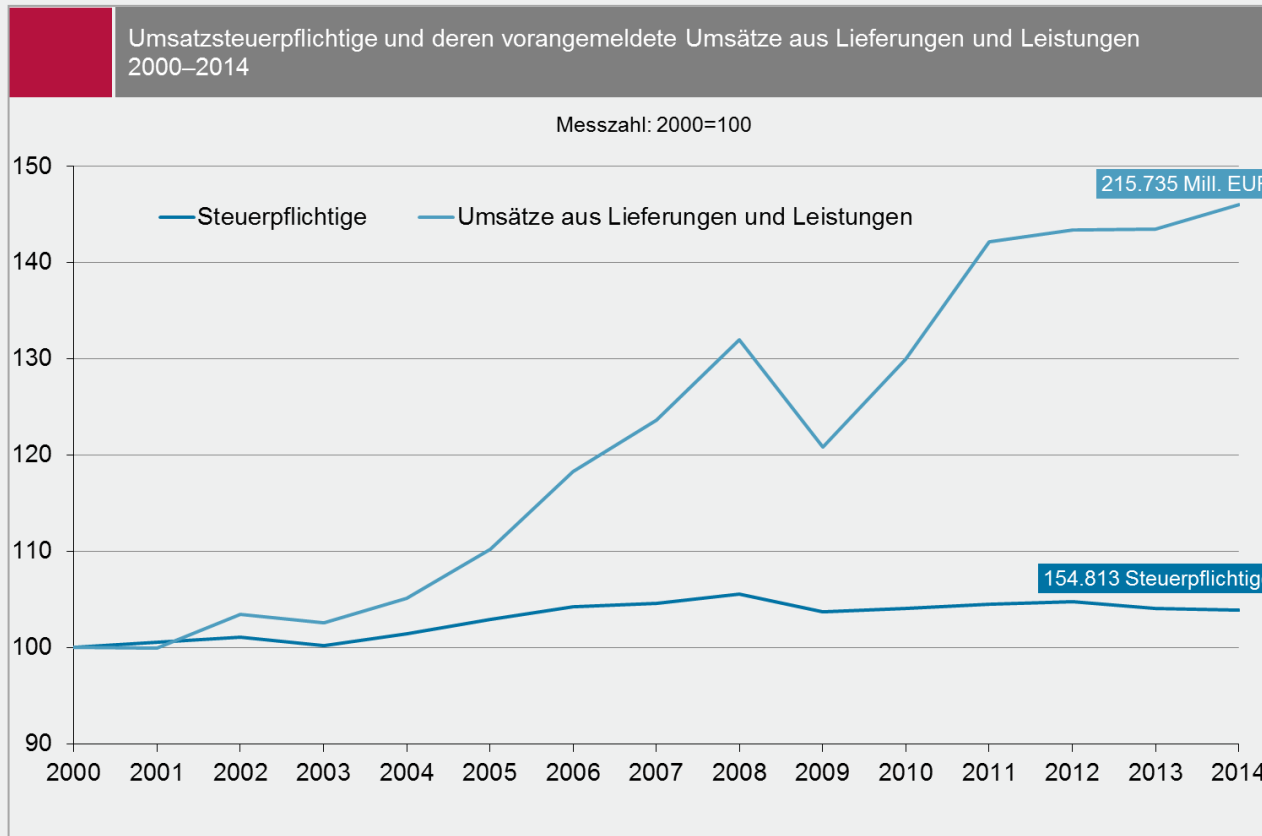


Verkehrssteuer: Knüpft an Vorgang des Rechts- oder Wirtschaftsverkehrs an.

Indirekte Steuer: Ist über die Preise der Fertiggüter und Dienstleistungen grundsätzlich oder teilweise auf den Verbraucher bzw. Abnehmer überwälzbar.

Gemeinschaftssteuer: Aufkommen steht Bund und Ländern gemeinsam zu, in Anteilen auch Kommunen.

Krise in 2009 sorgte für Knick in der Umsatzentwicklung



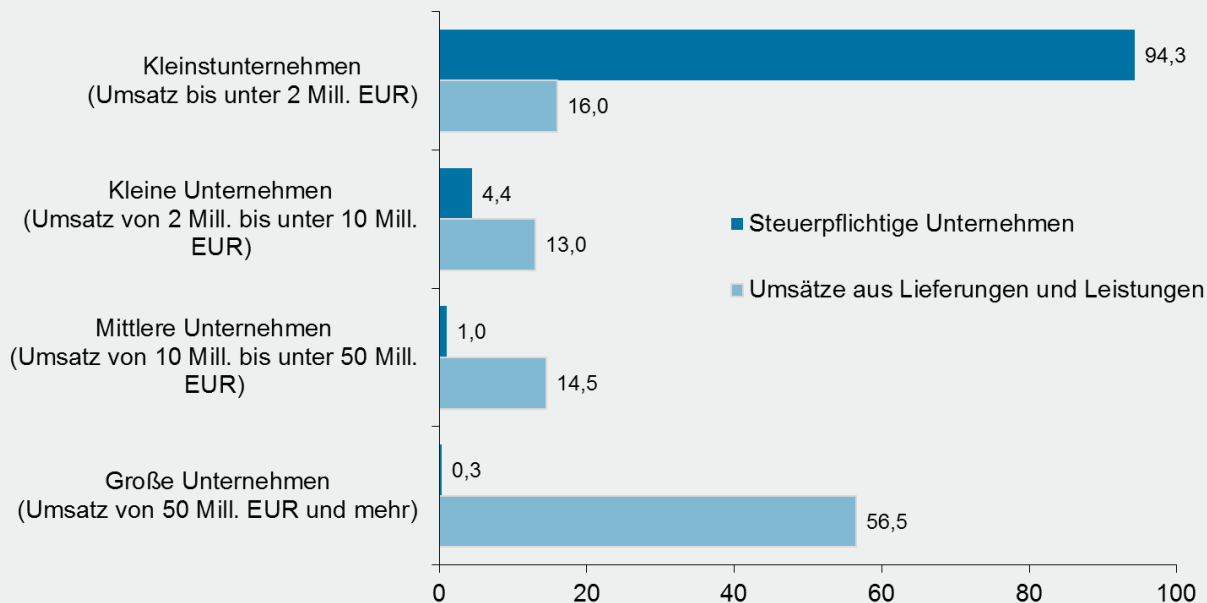
Alle Unternehmer mit Ausnahme der Kleinunternehmer (s.u.) müssen monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung tätigen. Die Anzahl der voranmeldungspflichtigen Unternehmen ist seit dem Jahr 2000 moderat angestiegen, die Umsätze legten deutlich zu. Sie sind konjunkturabhängig. So ist die Wirtschaftskrise in 2009 deutlich sichtbar.

Kleinunternehmer: Umsatz im vorangegangenen Jahr unter 17.500 EUR und im laufenden voraussichtlich nicht über 50.000 EUR.

Umsätze sind ungleich verteilt

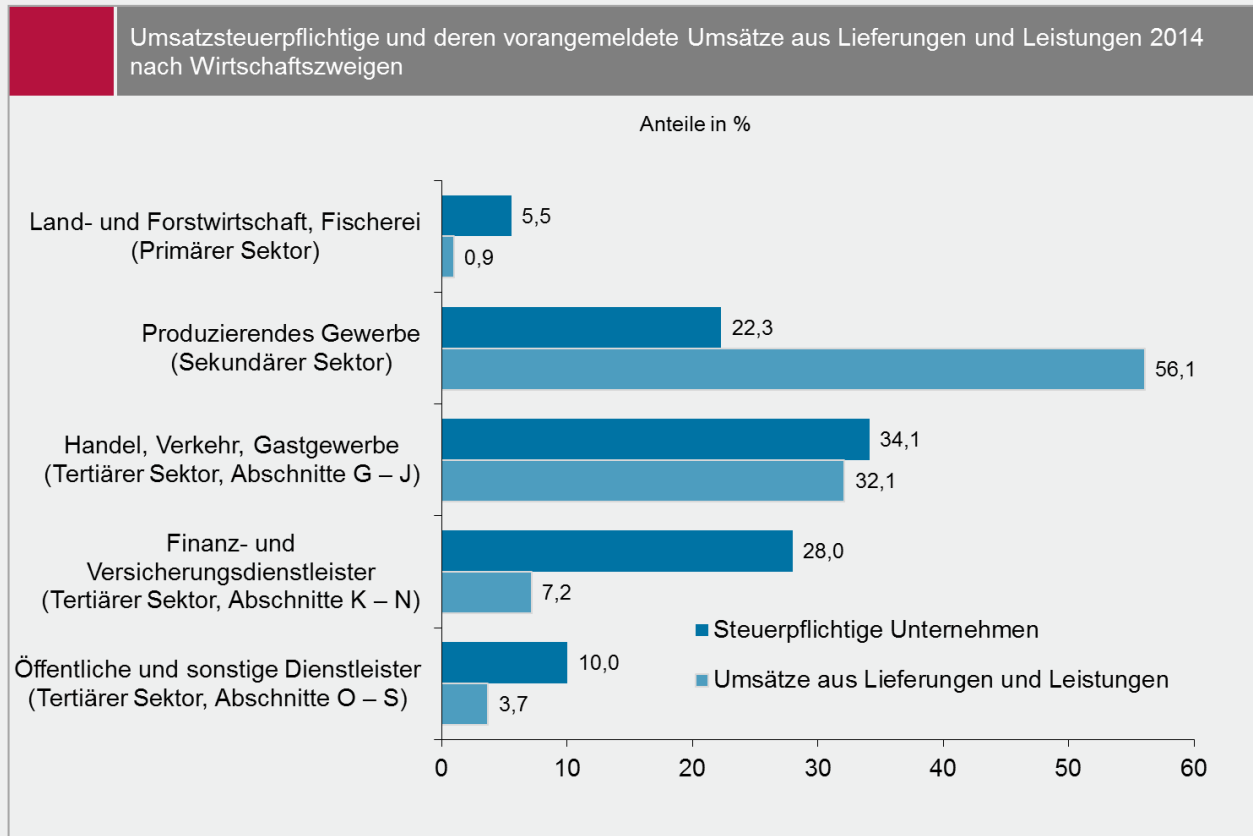
Umsatzsteuerpflichtige und deren vorangemeldete Umsätze aus Lieferungen und Leistungen 2014 nach der Größe des Unternehmens

Anteile in %



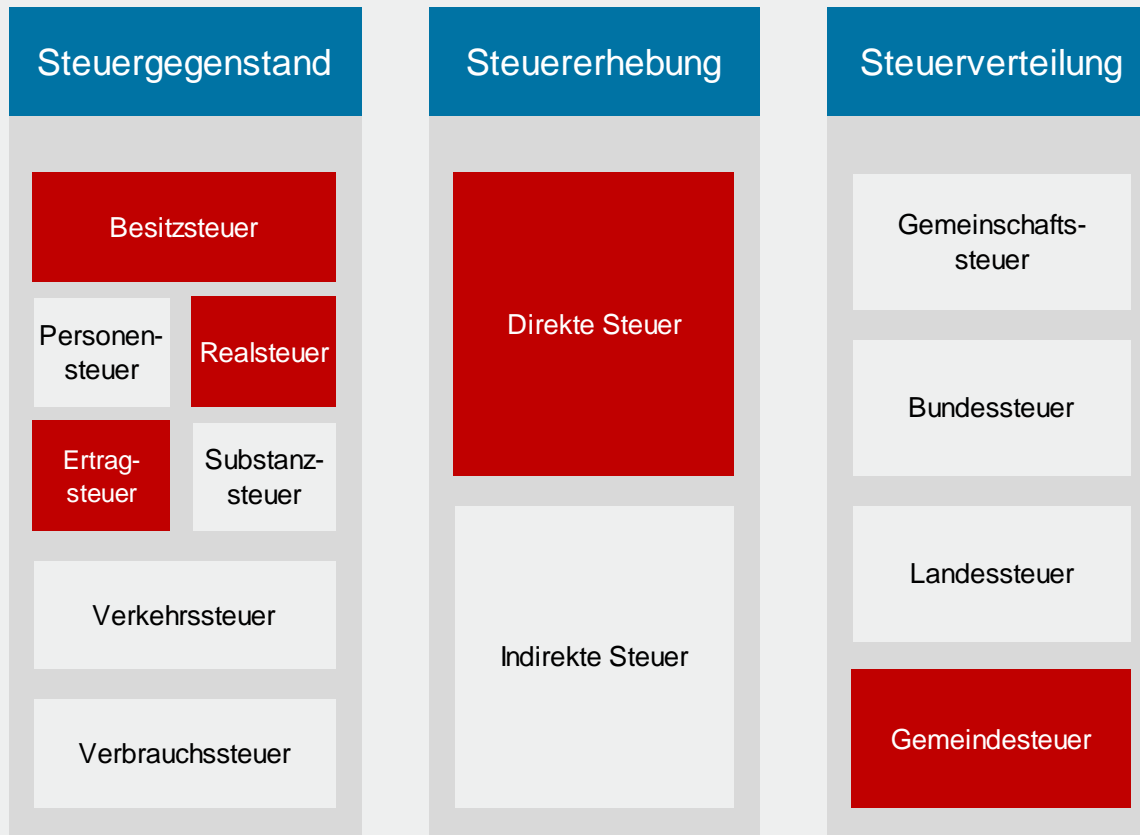
Die Umsätze sind stark ungleich verteilt. Mehr als 94 Prozent aller erfassten Unternehmen sind Kleinstunternehmen und tragen daher in der Summe nur wenig zum Umsatz insgesamt bei. Ein verschwindend geringer Anteil aller Unternehmen sind große Unternehmen. Ihr Umsatz macht mehr als 56 Prozent des Gesamtumsatzes aus.

Höchste Umsätze im sekundären Sektor



Der Großteil der Unternehmen ist dem Dienstleistungssektor zuzurechnen. Insbesondere der Handel spielt hier eine entscheidende Rolle. Vergleichsweise niedrig sind die Umsätze der Finanz- und Versicherungsdienstleister. Die Umsätze in diesem Bereich sind zu einem großen Teil von der Umsatzsteuerpflicht befreit bzw. werden, sofern sie steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug ausweisen, nicht ausgewertet. Die höchsten Umsätze wurden im sekundären Sektor, d. h. im Produzierenden Gewerbe, erzielt.

Gewerbesteuer im Überblick



Besitzsteuer: Knüpft an Ertrag, Einkommen oder Vermögen an.

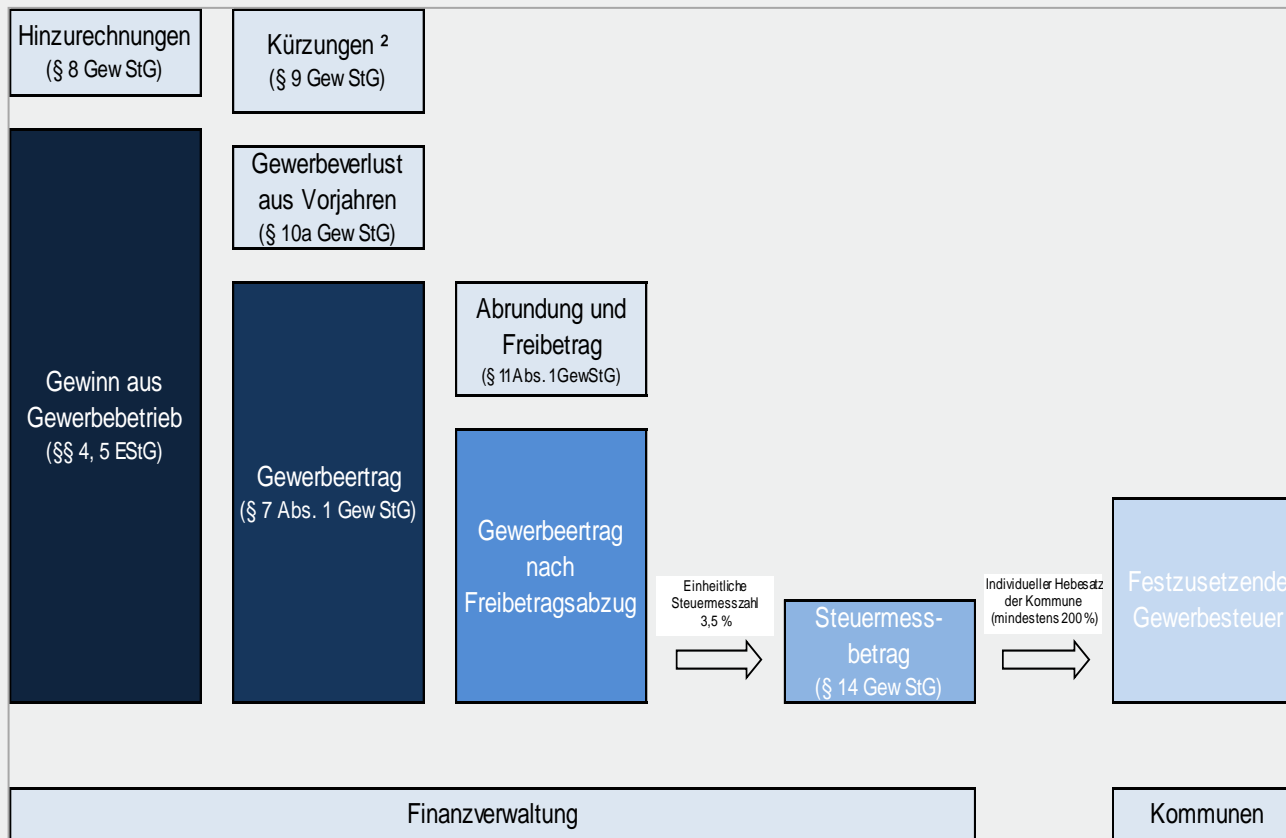
Realsteuer: Knüpft an ein Steuerobjekt an, berücksichtigt nicht die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten.

Ertragsteuer: Steuer, die ein wirtschaftliches Ergebnis der Besteuerung unterwirft.

Direkte Steuer: Steuer, die vom Steuerschuldner wirtschaftlich getragen werden soll.

Gemeindesteuer: Steuer, deren Aufkommen den Gemeinden zusteht. Ein gewisser Anteil des Aufkommens geht aber in Form der Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder.

Ermittlung der festzusetzenden Gewerbesteuer¹



Die Festsetzung der Gewerbesteuer als wichtigster Einnahmequelle der Gemeinden erfolgt zweigeteilt.

Die Ermittlung des Steuermessbetrages obliegt der Finanzverwaltung.

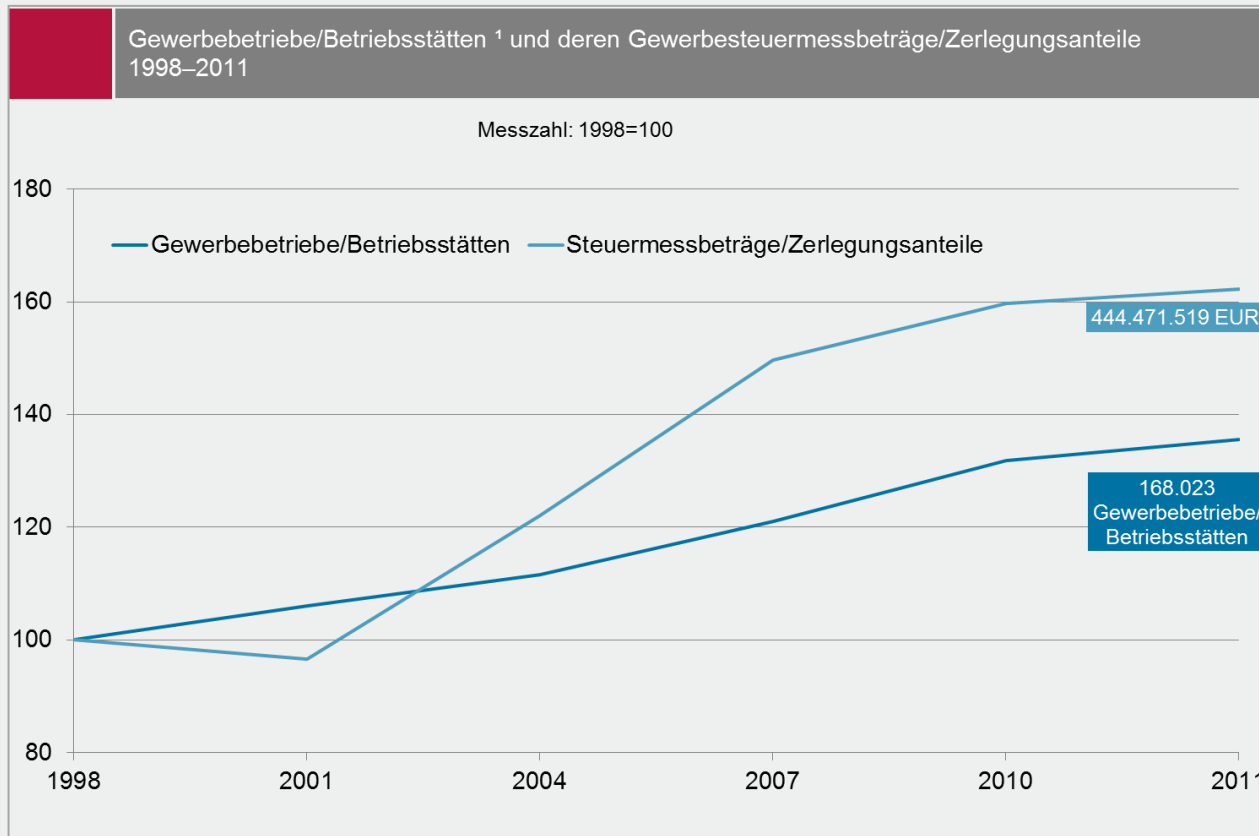
Die Ermittlung der festzusetzenden Steuer übernimmt die Gemeinde. Dazu wird der Steuermessbetrag mit einem Hebesatz multipliziert.

Die Gemeinden legen den Hebesatz fest.

¹ In Anlehnung an das Rechenschema des Statistischen Bundesamtes.

² Die Kürzungen können größer, kleiner oder gleich den Hinzurechnungen sein.

Gewerbesteuermessbetrag steigt



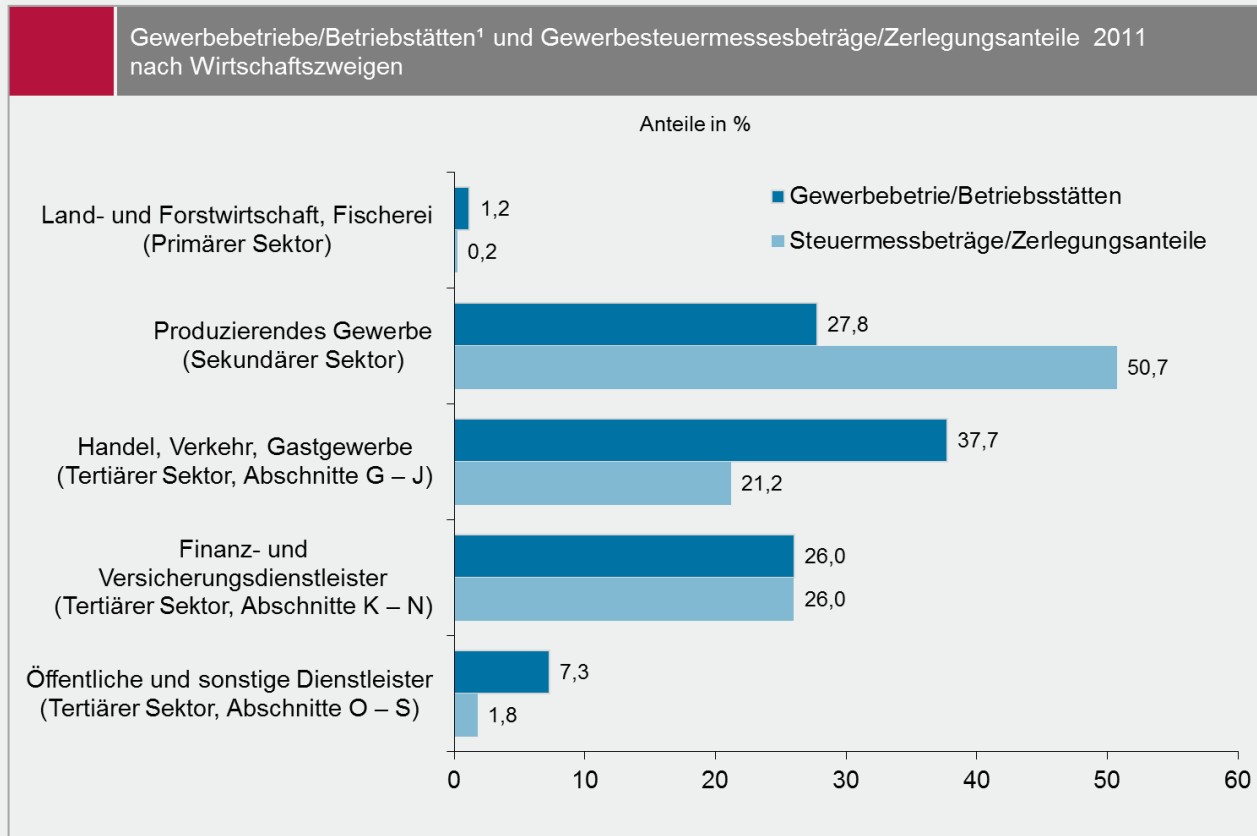
Die Anzahl der Gewerbebetriebe bzw. Betriebsstätten ist seit 1998 angestiegen, ebenso der Steuermessbetrag unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile.

Hat ein Gewerbebetrieb Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, wird der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zerlegt.

Die Statistik wird seit 2010 im jährlichen Turnus erhoben.

¹ Ohne Organgesellschaften.

Höchster Steuermessbetrag im sekundären Sektor



Die Betrachtung der Gewerbebetriebe nach Wirtschaftszweigen ergibt ein ähnliches Bild wie die Betrachtung der Umsatzsteuerpflichtigen in der Umsatzsteuerstatistik.

Der Großteil der Gewerbebetriebe/Betriebsstätten ist dem Dienstleistungssektor, zuzurechnen.

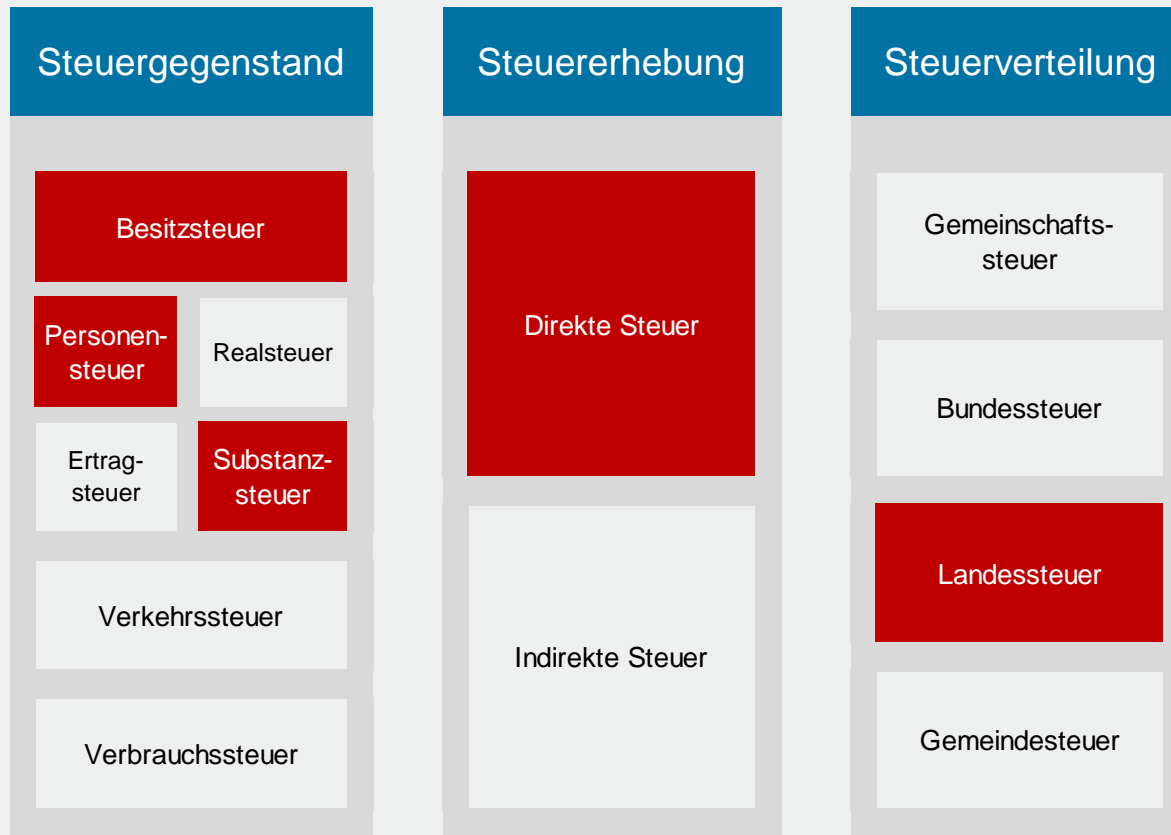
Insbesondere der Handel spielt hier eine entscheidende Rolle. Die höchsten Steuermessbeträge/Zerlegungsanteile wurden jedoch im sekundären Sektor festgesetzt.

¹ Ohne Organgesellschaften.

Erbschaft und Schenkungsteuer



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Überblick



Besitzsteuer: Knüpft an Ertrag, Einkommen oder Vermögen an.

Personensteuer: Erfasst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen.

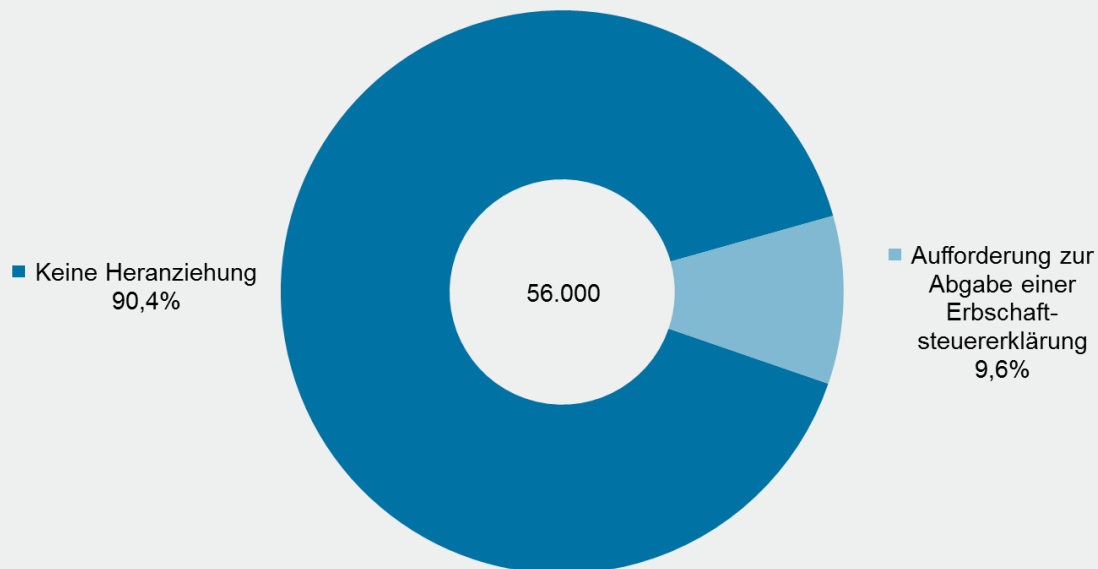
Substanzsteuer: Knüpft an eine Roh- oder Reinvermögensgröße an, d.h. an eine Bestandsgröße.

Direkte Steuer: Steuer, die vom Steuerschuldner wirtschaftlich getragen werden soll.

Landessteuer: Aufkommen steht alleine den Ländern zu.

Nur rund jeder zehnte Erbschaftsfall führt zur Steuererklärung

Sterbefallanzeigen und Aufforderung zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung 2015



Quelle: Landesamt für Steuern.

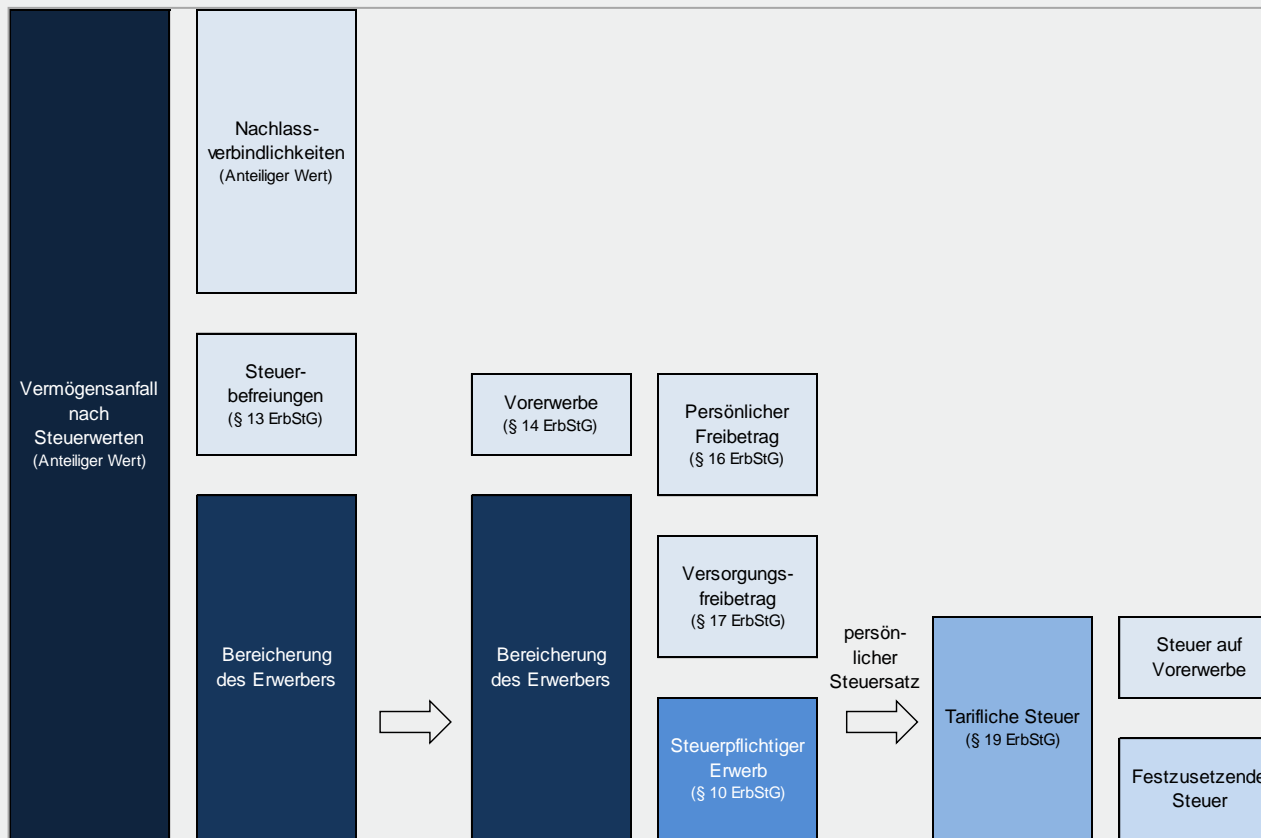
Im Jahr 2015 bekamen die Finanzämter in Rheinland-Pfalz rund 56.000 Sterbefallanzeigen. In rund 5.400 Fällen wurden Erben zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung aufgefordert. In rund 90 Prozent der Fälle erfolgte wegen der hohen Freibeträge bzw. des geringen Erbschaftsvolumens keine Heranziehung.

Die Erbschaftsteuerstatistik basiert auf den Fällen, für die tatsächlich Erbschaftsteuer festgesetzt wurde.

Erbschaft und Schenkungsteuer

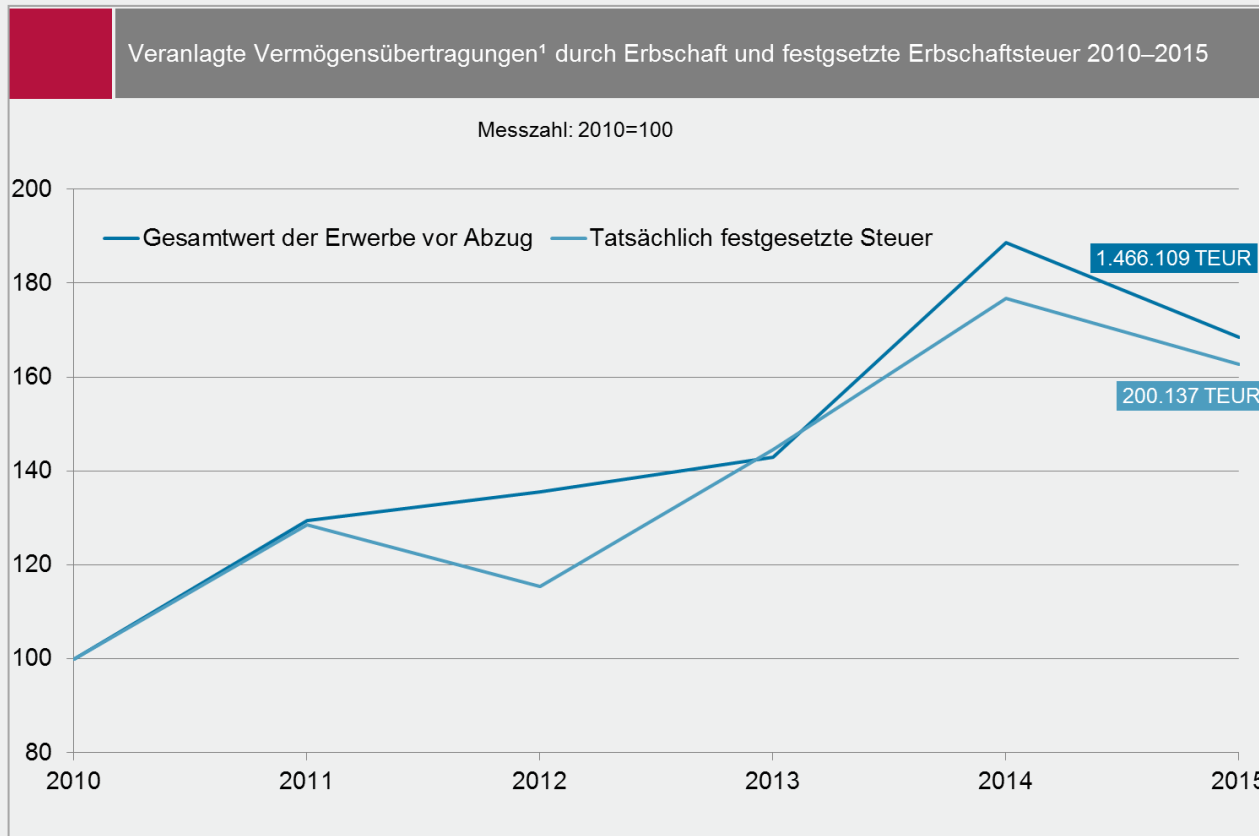


Ermittlung der festzusetzenden Erbschaftsteuer



Die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer wird nach dem steuerpflichtigen Erwerb jedes einzelnen Erwerbers bemessen und nicht auf den Nachlass bzw. die Schenkung als solche. Vorerwerbe sind dabei zu berücksichtigen. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs ist im ErbStG geregelt und erfolgt anhand eines komplexen Rechenschemas.

Erbschaften unterliegen Schwankungen



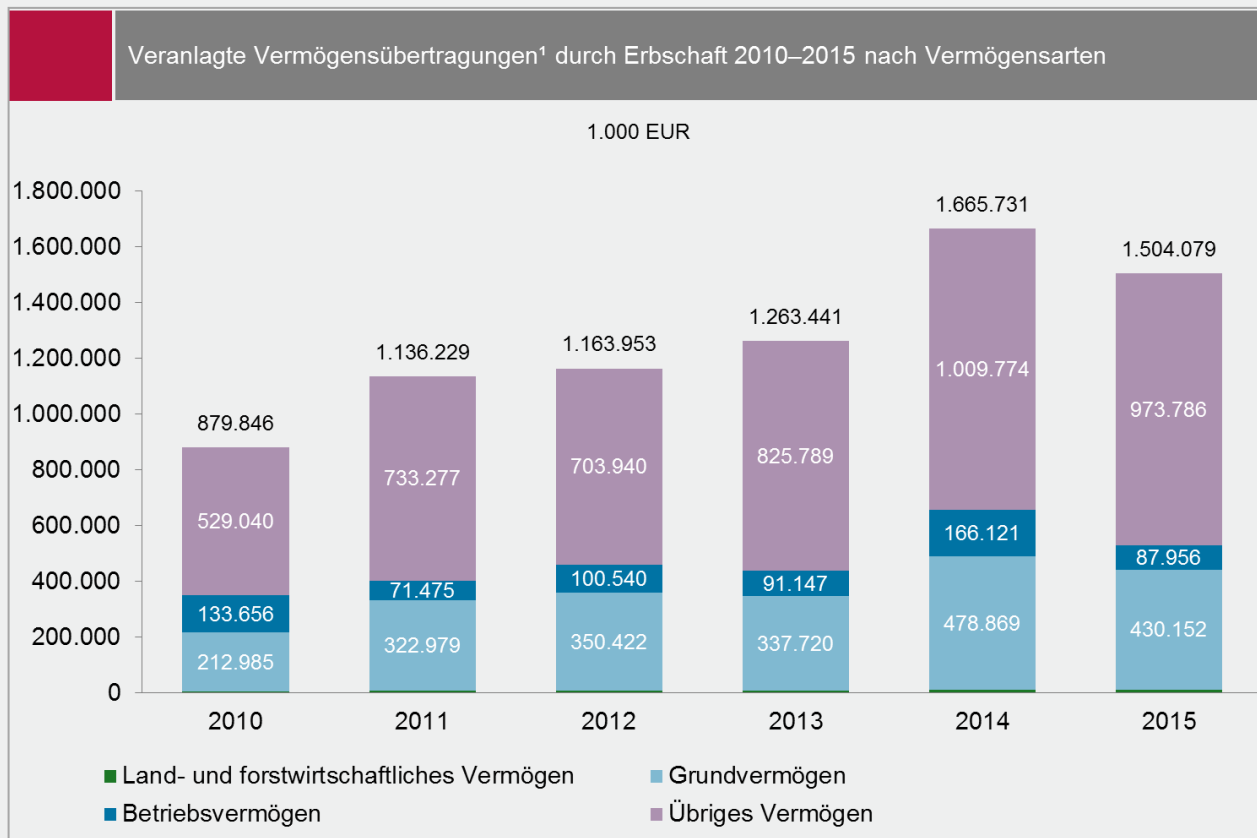
Die Vermögensübertragungen durch Erbschaft teilen sich auf in veranlagte und nicht-veranlagte Übertragungen. In der Statistik sind ausschließlich die erstmalig veranlagten Übertragungen nachgewiesen. Die Übertragungen unterliegen naturgemäß rein zufälligen Schwankungen.

¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Erbschaft und Schenkungsteuer



Übriges Vermögen ist dominierende Vermögensart bei Erbschaften

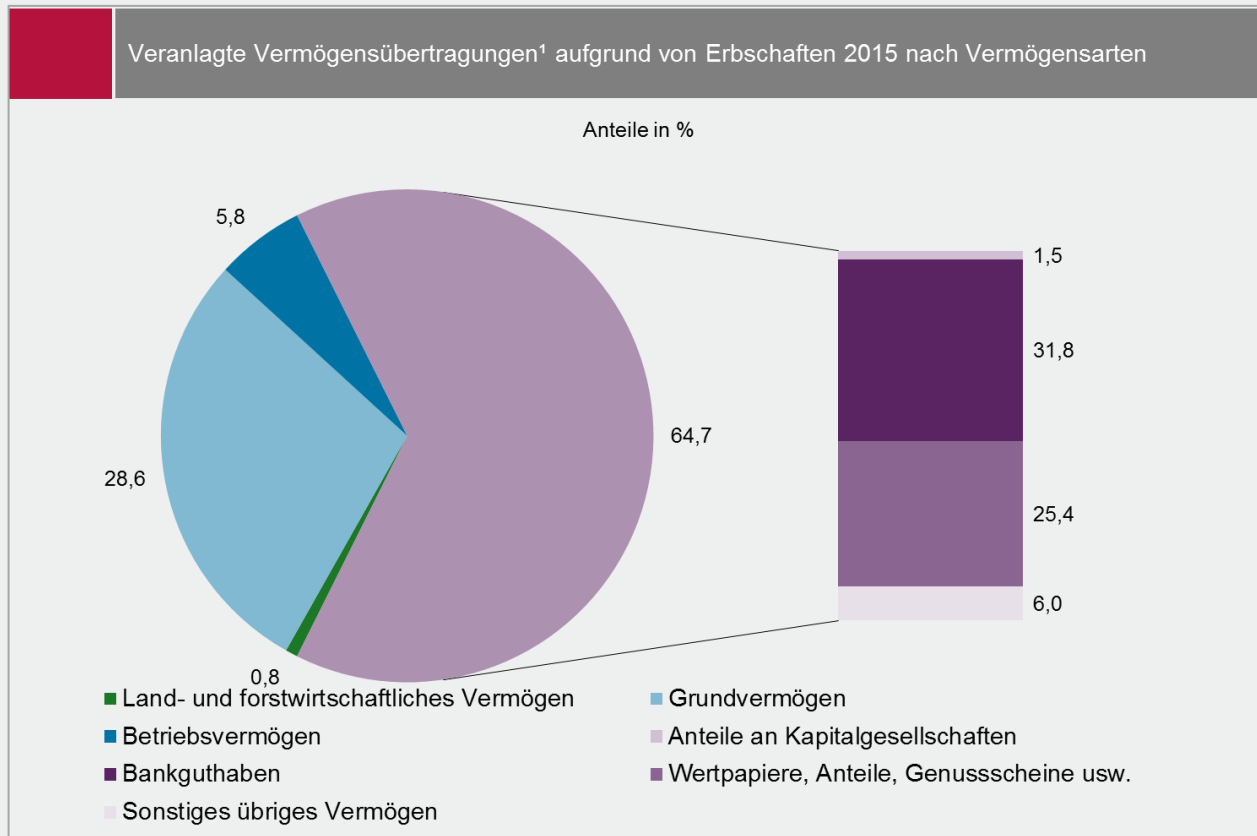


Bei Erbschaften bzw. Schenkungen werden vier Vermögensarten unterschieden: Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und übriges Vermögen.

Die veranlagten Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften haben zum größten Teil übriges Vermögen zum Gegenstand, gefolgt vom Grundvermögen. Die übrigen Vermögensarten sind nur von untergeordneter Bedeutung.

¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Übriges Vermögen bei Erbschaften ist vorwiegend Bankguthaben



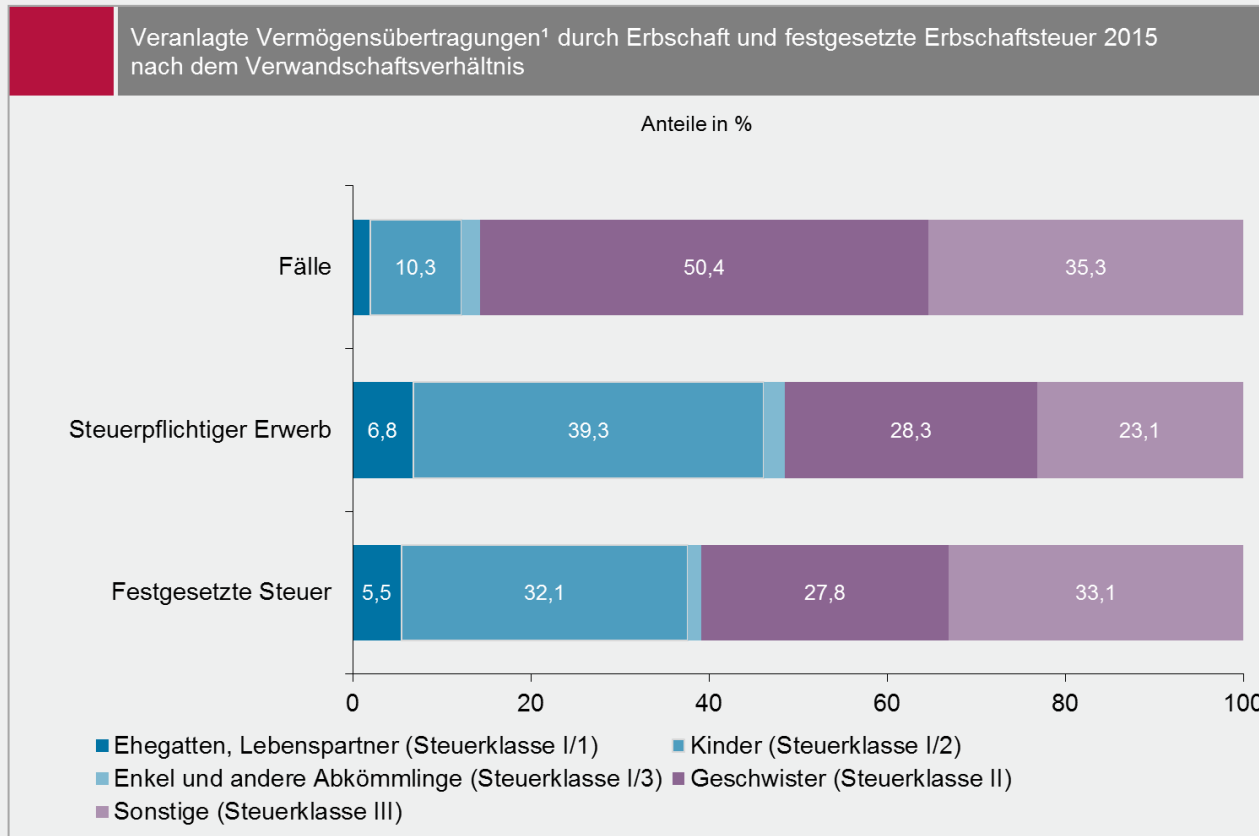
Das übrige Vermögen beinhaltet sämtliche Vermögenswerte, die nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind. Die größten Anteile am per Erbschaft steuerpflichtig erworbenen übrigen Vermögen haben Bankguthaben sowie Wertpapiere, Anteile und Genussscheine.

¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Erbschaft und Schenkungsteuer



Größter Teil geht an die Kinder



Der Steuertarif der Erbschaftsteuer ist von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und vom Verwandtschaftsverhältnis abhängig. Je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher der Steuersatz.

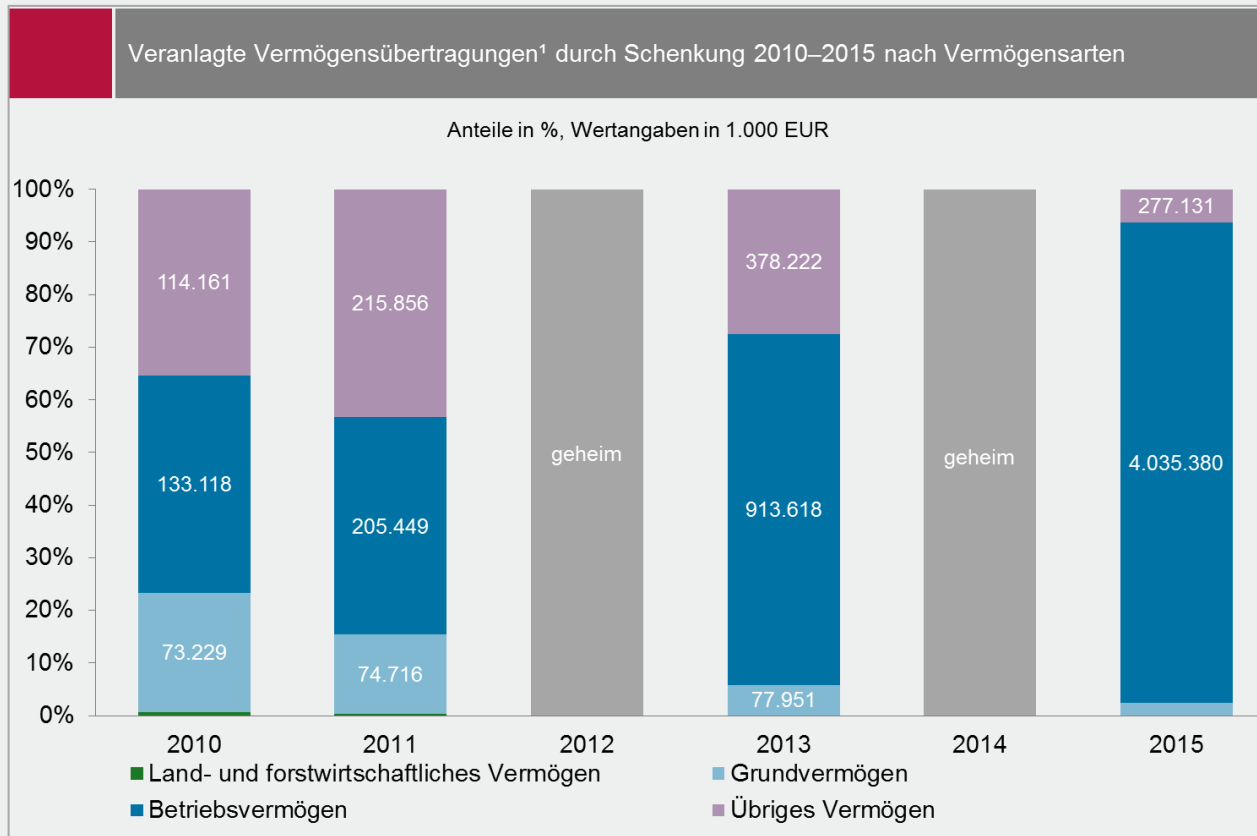
Die Angehörigen der Steuerklasse III tragen somit anteilmäßig am meisten zum Erbschaftsteueraufkommen bei. Der wertmäßig höchste steuerpflichtige Erwerb kommt im Durchschnitt den Kindern zugute. Den größten Anteil an steuerpflichtigen Erwerben stellen die Geschwister.

¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Erbschaft und Schenkungsteuer



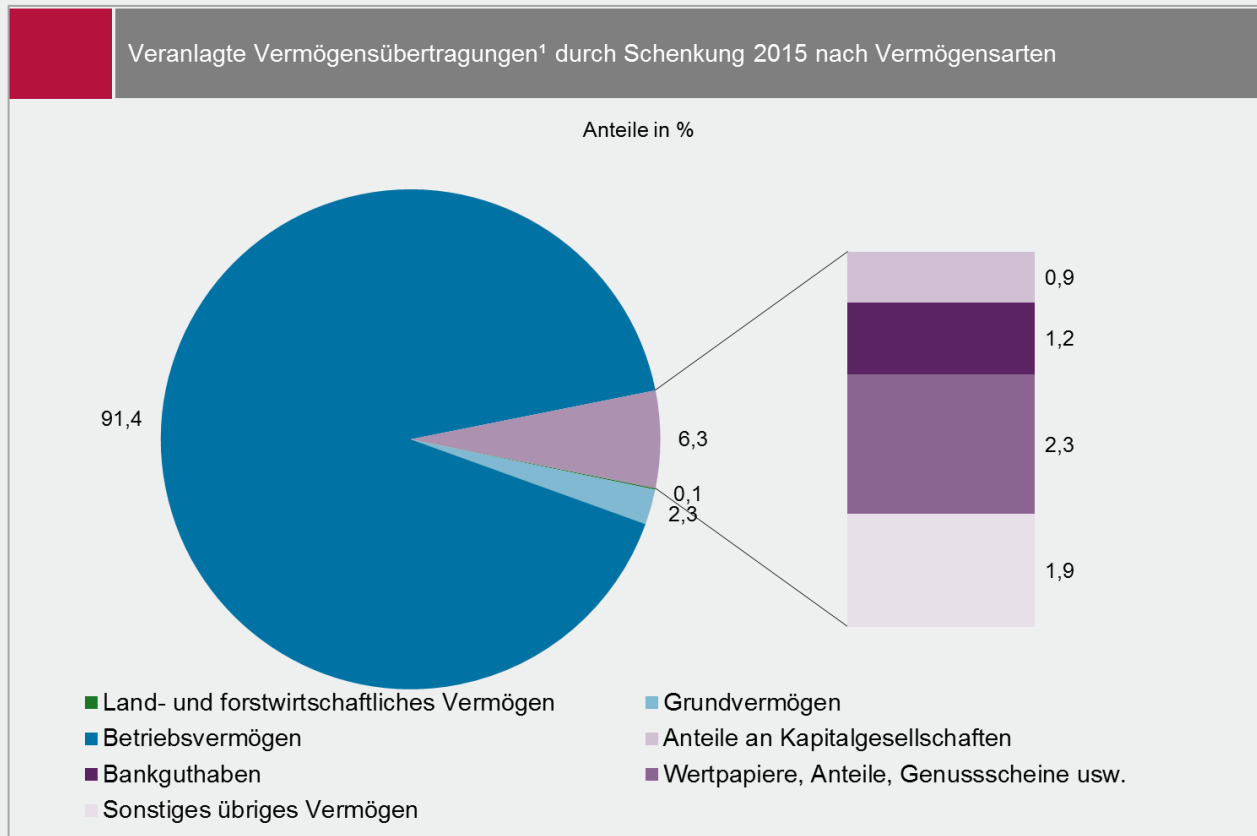
Betriebsvermögen ist dominierende Vermögensart bei Schenkungen



Im Gegensatz zu den veranlagten Vermögensübertragungen durch Erbschaft haben die Schenkungen zum größten Teil Betriebsvermögen zum Gegenstand. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Betriebsinhaber in der Regel rechtzeitig vor ihrem Tod eine Nachfolgeregelung treffen.

¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Bankguthaben werden seltener verschenkt als vererbt



Bankguthaben nehmen bei dem per Schenkung übertragenen übrigen Vermögen keine ähnlich dominante Rolle ein wie bei dem per Erbschaft übertragenen Vermögen. Dies erklärt sich vermutlich dadurch, dass Bankguthaben zu Lebzeiten für den ggf. eigenen Bedarf zurückgehalten werden.

¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Weiterführende Informationen

Tabellen (HTML und Excel)

Publikationen zum Download

- Statistische Berichte
- Jahrbuchkapitel Kapitel Steuern
- Monatsheftbeiträge

Regionaldaten

- Geowebdienste
- Kommunaldatenprofil (Verbandsgemeindeebene)

Noch Fragen?

Auskunftsdienst
02603 71-4444
info@statistik.rlp.de